Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1178 (neu)

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens

A. Problem

Artikel 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages bestimmt:

„Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist. ..."

Der Schutz des menschlichen Lebens ist für Staat und Gesellschaft die alles überragende Aufgabe. Besonders verpflichtet fühlen muß sich der Staat, müssen sich alle gesellschaftlichen Gruppen, jeder einzelne Bürger der schwächsten Form menschlichen Lebens, dem ungeborenen Kind. Die Qualität einer Gesellschaft erweist sich gerade daran, wie sie Entscheidungen zum Leben fördert.

Die Erfahrungen mit der Indikationsregelung der Alt-Bundesrepublik und der Fristenregelung der Deutschen Demokratischen Republik haben gezeigt, daß beide Regelungen einen wirksamen Lebensschutz nicht gewährleisten. Die hohe Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen in den alten wie den neuen Bundesländern stellt deshalb Staat und Gesellschaft vor eine besondere Herausforderung. Die Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern müssen so gestaltet bzw. verbessert werden, daß Schwangere und Familien die Solidarität ihrer Mitwelt erfahren, daß sie die Förderung und Erziehung ihrer Kinder gemäß ihren Vorstellungen verwirklichen können, daß sie Familie und Beruf miteinander in Einklang bringen können, daß die Umgebung für ein partnerschaftliches Miteinander aller Familienmitglieder förderlich ist, daß sie Unterstützung, Beratung und Hilfe in Lebenssituationen erfahren, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können.

Diesem Anspruch wird die Lebensrealität von Frauen und Familien in unserer Gesellschaft bisher nur unzureichend gerecht. So sehen

sich z. B. junge Frauen in Notlagen oftmals dem Druck ihres Umfeldes, durch Eltern oder Arbeitgeber, ausgesetzt, ist das Bewußtsein für die Verantwortung des Vaters des Kindes nicht immer hinreichend entwickelt. Frauen in Konfliktsituationen wissen weiter oft nicht, wo sie konkrete Hilfe erfahren können, da trotz aller Fortschritte in den vergangenen Jahren ein umfassendes Netz an Beratungsstellen, die auch über bereits bestehende Hilfen informieren und diese vermitteln, nicht besteht.

Flankierend zur vorrangigen Verbesserung der Ansprüche der Frauen auf Beratung und soziale Hilfen ist der strafrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens neu und einheitlich zu regeln.

B. Lösung

Der Schutz vorgeburtlichen Lebens muß vorrangig durch verbesserte Rahmenbedingungen für die Entscheidung zum Kind bewirkt werden. Das umfaßt sowohl finanzielle Leistungen im Bereich der Familien- und Sozialpolitik, den flächendeckenden Ausbau von Schwangerenberatungsstellen, die Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Qualifizierung von Hilfen.

Im einzelnen sieht das Gesetz hierzu folgende Maßnahmen vor:

— Rechtsanspruch auf Beratung einschließlich einer umfassenden Information über alle gegebenen oder möglichen Hilfen, auch über die Geburt hinaus,

— Schaffung eines flächendeckenden Netzes von Beratungsstellen in pluraler Trägerschaft,

— Verbesserung der finanziellen und personellen Ausstattung der Beratungsstellen,

— Verlängerung des Erziehungsgeldes von 18 auf 24 Monate ab 1993 und Verlängerung des Erziehungsurlaubs mit Arbeitsplatzgarantie bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes ab 1992,

— Ausweitung des Anspruchs auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder von 5 auf 10 Tage für jeden Elternteil und auf 20 Tage für Alleinerziehende,

— Einführung eines Familiengeldes von insgesamt 1 000 DM (einkommensabhängig),

— Verdoppelung der Leistungsdauer und des Höchstalters beim Unterhaltsvorschuß sowie Überleitung des in den alten Bundesländern geltenden Unterhaltsvorschußgesetzes auf die neuen Länder,

— Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes um eine Regelung zur Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten, u. a. Verzicht auf den Regreßanspruch der Sozialhilfe gegenüber Familienangehörigen im Schwangerschaftskonflikt,

— Erhöhung des Mehrbedarfszuschlages für Alleinerziehende von 20 auf 30 %,

— Ausweitung der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens" auf das Beitrittsgebiet und Erweiterung des Stiftungsauftrags,

— Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ab 1. Januar 1997,

— Verdoppelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten bei Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz,

— Einarbeitungszuschüsse bei Rückkehr in das Erwerbsleben nach wenigstens 5 Pflege- oder Erziehungsjahren.

Neben der vorrangigen Verstärkung sozialer Hilfen und Ansprüche ist flankierend eine verbesserte Indikationsregelung vorgesehen. Die weitgehende Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches für die Schwangere bleibt im wesentlichen unverändert. Der medizinischen Indikation soll gleichgestellt werden eine psychosoziale Notlagenindikation, die auch die bisherige eugenische und kriminologische Indikation umfaßt.

Die Frage, ob eine so schwerwiegende Notlage vorliegt, daß der Frau das Austragen der Schwangerschaft nicht zugemutet werden kann, enthält primär subjektive Elemente. Auf diesen Umstand nimmt die Neuregelung Rücksicht und enthält gegenüber dem geltenden Recht folgende Verbesserungen: Der die Indikation feststellende und den Abbruch vornehmende Arzt müssen identisch sein. Der abbrechende Arzt muß sich persönlich von der Schwangeren die Notlage darlegen lassen und kann sich nicht auf ein Indikationszeugnis eines anderen Arztes verlassen. Die Schwangere muß sich künftig vor der vom abbrechenden Arzt zu treffenden Indikationsfeststellung umfassend beraten lassen. Indikationsfeststellung und Schwangerschaftsabbruch dürfen nur von einem Arzt mit besonderen Qualifikationen vorgenommen werden, nämlich dem Facharzt für Gynäkologie.

Die psycho-soziale Notlagenindikation stellt darauf ab, daß eine vertretbare Entscheidung von dem Arzt und der Schwangeren zu treffen ist. Objektiv überprüfbar bleibt in strafrechtlicher Hinsicht, ob

— das vorgegebene Verfahren eingehalten worden ist,

— der Arzt sich im Gespräch mit der Schwangeren eine eigene ärztliche Erkenntnis verschafft hat,

— die Indikation wider besseren Wissens erfolgt ist oder

— die Voraussetzungen einer Indikation offensichtlich nicht vorgelegen haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

	Bund — DM —	Länder bzw. Kommunen — DM —	Andere — DM —
Beratung von Schwangeren		132 Mio.	
Bundes-Erziehungsgeld	1994 800 Mio. ab 1995 2 700 Mio.		
Bundeskindergeld Kinderfreibetrag Kindergeldzuschlag	2 401 Mio. 3 625 Mio. 695 Mio.		
Unterhaltsvorschußgesetz	1992 25,5 Mio. 1993 200,1 Mio.	1992 20 Mio. (neue BL) 1993 200 Mio. ./. Rückflüsse	
Bundessozialhilfegesetz		100 Mio.	
Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens"	40 Mio.		
Kinder- und Jugendhilfegesetz — Kindergartenplatz		14 Mrd. (Investitionen) 6 Mrd.	
Wohnungsbeschaffung	—	—	—
Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder			ca. 80 Mio. (Träger gesetzliche Krankenversicherung)
Arbeitsförderungsmaßnahmen			108 Mio. Bundesanstalt für Arbeit ab 1995
Familiengeld	680 Mio.		

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Schwangerschaftsberatungsgesetz

§ 1
Anspruch auf Beratung

Jede Schwangere und der Vater des Kindes haben einen Rechtsanspruch auf personale und soziale Beratung in allen die Schwangerschaft und Elternschaft betreffenden Fragen, Problemen und Konflikten durch eine anerkannte Beratungsstelle. Die Beratung hat durch ein persönlich zu führendes Gespräch zu erfolgen.

§ 2
Inhalt und Aufgabe der Beratung

(1) Die Beratung dient der Schwangeren und dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen. Sie soll dazu beitragen, eine im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bestehenden Notlage oder innere Konfliktsituation zu bewältigen und das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein gemeinsames Leben zu eröffnen. Die Beratung umfaßt auch die Unterrichtung über und die Vermittlung oder Vergabe von öffentlichen und privaten Hilfen. Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Die Beratung soll der Schwangeren und dem Vater helfen, eine verantwortliche Entscheidung zu treffen.

(2) Auf Wunsch der Schwangeren können am Beratungsgespräch der Vater und auch andere Personen teilnehmen, die nach Ansicht der Schwangeren zur verantwortlichen Entscheidung sowie zur Lösung bestehender Probleme und Konflikte beitragen können.

(3) Auf Wunsch der Schwangeren sind in die Beratung Fragen der Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft einzubeziehen. Die Beratung kann in diesen Fällen auch Ehe-, Partner- und Sexualberatung umfassen.

(4) Zur Beratung gehört auch die personale und soziale Hilfe nach der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes sowie die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch, wenn dies eine der in Absatz 2 genannten Personen wünscht.

§ 3
Bedarfsgerechtes Beratungsangebot

(1) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes von Beratungsstellen für werdende Eltern ist eine öffentliche Aufgabe. Die Länder haben dafür zu sorgen, daß die zugelassenen Träger von Beratungsstellen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln und daß für die Beratung nach diesem Gesetz für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beratungsfachkraft vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer gesehen nicht durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Die Beratung soll vorrangig von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen sowie von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden. Die Schwangeren haben das Recht, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen.

§ 4
Finanzierung der Beratung

(1) Nach diesem Gesetz anerkannte Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Personal- und Sachkosten gegen das Sitzland.

(2) Werden Aufgaben zur Gewährung von Hilfen (§ 2 Abs. 1 Satz 4) und damit im Zusammenhang stehende Aufgaben zentral für das Gebiet des Landes von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege oder anderen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen, so haben diese Anspruch auf angemessenen Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Für den im § 2 Abs. 2 genannten Personenkreis erfolgt die Beratung unentgeltlich.

§ 5
Anerkennung von Beratungsstellen

(1) Eine Beratungsstelle darf nur behördlich anerkannt und gefördert werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. ihre Tätigkeit den Anforderungen der §§ 1, 2, 4 Abs. 3 entspricht,
2. sie aufgrund ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzungen die Gewähr für eine fachkundige Beratung bietet,
3. der Träger eine auf Dauer angelegte Arbeit sicherstellt,
4. sie mit Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren; und sie insbesondere Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens" vermittelt oder vergibt,
5. sie eine ausreichende Sachkenntnis aller beratenden Personen und deren regelmäßige Praxisberatung und Fortbildung sicherstellt,
6. sie im Bedarfsfall ärztliche, juristische oder psychologische Fachkräfte konsultieren kann,
7. sie Gewähr für eine zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

Wer eine Beratung nach diesem Gesetz durchführt oder auf Wunsch der Schwangeren an einer solchen Beratung teilnimmt, hat über den Beratungsinhalt Verschwiegenheit zu bewahren. Die Träger der anerkannten Beratungsstellen haben ihre Mitglieder oder Beauftragten auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflicht hinzuweisen.

Artikel 2

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2823), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes nichteheliches Kind des Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt."

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Berufsbildung" durch das Wort „Berufsausbildung" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 3
   Zusammentreffen von Ansprüchen

   (1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gewährt.

   (2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Ehefrau die Berechtigte. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

   (3) Dem Vater eines nichtehelichen Kindes kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung der Mutter gewährt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, es sei denn, dem Vater steht das Sorgerecht zu.

   (4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam."

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist, und längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Wird bei Anwendung des § 6 Abs. 4 der neunzehnte Lebensmonat des Kindes zugrunde gelegt, sind die Verhältnisse am Beginn dieses Lebensmonats maßgeblich."

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „(4) Wenn das Einkommen des Kalenderjahres, in dem der siebte oder neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt, voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde zu legen. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Zahl „3" durch die Zahl „2" ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 7
   Vorrang von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen während der Schutzfrist

   Für die Zeit vor oder nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden."

8. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zum Erziehungsurlaub".

9. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben und die Arbeitszeit zu bescheinigen."

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 13 Satz 4 wird nach dem Wort „Regelungen" das Wort „und" durch das Wort „in" ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15
Anspruch auf Erziehungsurlaub

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder als Vater mit ihrem nichtehelichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes, genommen werden. Bei einem nichtehelichen Kind des Vaters ist die Zustimmung der Mutter erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, dieser ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung, oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt,

es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Während des Erziehungsurlaubs kann ein Arbeitnehmer eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bei einem anderen Arbeitgeber leisten."

12. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers mit Zustimmung des Arbeitnehmers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Dazu kann sie von den Beteiligten die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen."

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt."

   c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

   d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

      „(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen."

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub verlangt worden ist, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs, und während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Familie und Senioren wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen."

14. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19
Kündigung zum Ende des Erziehungsurlaubs

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende des Erziehungsurlaubs nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen."

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4" gestrichen.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Hängt die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer oder der Zahl der Arbeitsplätze ab, sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub nicht mitzuzählen, solange für sie ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Wahl der Arbeitsplätze abhängt."

16. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39
Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom . . . 1991 (BGBl. I S. . . .)

Auf Berechtigte, die Anspruch auf Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

17. § 40 wird gestrichen.

18. § 41 wird § 40.

Artikel 3

Gesetz zur Gewährung eines Familiengeldes (Bundesfamiliengeldgesetz)

§ 1
Berechtigte; Höhe des Familiengeldes; Einkommensgrenze

(1) Anspruch auf Familiengeld hat eine werdende Mutter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat oder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, 4 oder 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfüllt. Für den Anspruch einer Ausländerin ist Voraussetzung, daß sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis ist.

(2) Das Familiengeld beträgt insgesamt 1 000 Deutsche Mark. Es kann in zwei Raten vor und nach der Geburt in Höhe von jeweils 500 Deutsche Mark gezahlt werden. Der Anspruch auf das vorgeburtliche Familiengeld besteht sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin. Er ist durch Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen. Bei Mehrlingsgeburten wird das Familiengeld auch für jedes weitere Kind gewährt.

(3) Familiengeld wird nur gezahlt, wenn das Einkommen die in § 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

(4) Zur Ermittlung des Einkommens gilt § 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes entsprechend.

§ 2
Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Familiengeld wird für Kinder gewährt, deren Geburt nach dem 31. Dezember 1992 zu erwarten ist. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird Familiengeld bei der Inobhutnahme gewährt. Familiengeld, das der leiblichen Mutter gewährt worden ist, wird angerechnet.

(2) Familiengeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes gestellt werden.

§ 3
Andere Sozialleistungen

(1) Das Familiengeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. § 15b des Bundessozialhilfegesetzes findet keine Anwendung.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

(3) Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und dem Familiengeld vergleichbar sind, schließen Familiengeld aus.

§ 4
Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch die Gewährung eines Familiengeldes nicht berührt. Dies gilt nicht in

den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5

Zuständigkeit, Verfahren bei der Ausführung

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung.

(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes ist das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

§ 6

Kostentragung

Die Ausgaben für Familiengeldleistungen trägt der Bund.

§ 7

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

§ 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes gilt entsprechend.

§ 8

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 9

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindererstausstattungsgeld erheblich ist, der nach § 5 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
3. § 7 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 5 zuständigen Behörden.

Artikel 4

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 6 Nr. 1 wird der Hinweis „§ 4" durch den Hinweis „§ 15" ersetzt und der Relativsatz am Ende dieses Satzes nach dem Komma wie folgt gefaßt: „den beide hierfür bestimmen."
   b) In Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz werden der Hinweis „§ 4" durch den Hinweis „§ 15" und die Worte „sein eigenes" durch das Wort „ein" ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „50" durch die Zahl „70" ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 wird die Zahl „50" durch die Zahl „70" ersetzt.
4. § 44e wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Satz 4 werden die Worte „oder einer anderen Person" gestrichen.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Für die Jahre 1983 bis 1985 erfolgt die Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 für das dritte, vierte oder fünfte Kind eines Berechtigten, dem für kein sechstes oder weiteres Kind Kindergeld zustand, in den Fällen, in denen über die Minderung noch nicht bindend entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als Sockelbetrag für das jeweils jüngste dieser Kinder vorbehaltlich des § 10 Abs. 2 Satz 2

      200 Deutsche Mark, wenn dieses Kind das dritte ist,
      180 Deutsche Mark, wenn dieses Kind das vierte ist,
      155 Deutsche Mark, wenn dieses Kind das fünfte ist,

      zu berücksichtigen sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden, Absatz 1 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1991 die Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992 vom ... tritt.

      Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 2, soweit dieser nach Satz 2 anzuwenden ist, gelten nicht für ein Jahr, für das dem Berechtigten Kindergeld

      1. für ein drittes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für zwei der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, je einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann;
      2. für ein viertes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für eines der Kin-

der, für die ihm Kindergeld zustand, ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark abgezogen werden kann;

3. für ein fünftes Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann."

5. Nach § 44e wird folgender § 44f eingefügt:

„§ 44f
Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

Für die Berücksichtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 6 oder Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz, die sich auf die Betreuung und Erziehung von vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern stützt, gelten die genannten Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149)."

Artikel 5

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sechste" durch das Wort „zwölfte" ersetzt;

bb) in Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „dieser" die Worte „oder ein Stiefelternteil" eingefügt.

b) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn sie nach §§ 51, 53 oder 54 des Ausländergesetzes auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden können, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr. Dem nach Satz 1 erforderlichen Aufenthalt des Berechtigten steht der Aufenthalt des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, gleich."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 1" eingefügt „und für Berechtigte, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, Nr. 2";

b) in Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Elternteils" die Worte „oder eines Stiefelternteils" eingefügt.

3. In § 3 wird die Zahl „36" durch die Zahl „72" ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12
Anwendung im Beitrittsgebiet

Dieses Gesetz gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit der Maßgabe, daß die von der Landesregierung für das Wohnland des Berechtigten festgesetzten Regelbedarfssätze maßgeblich sind, solange in diesem Gebiet die in § 2 Abs. 1 genannte Regelunterhalts-Verordnung nicht gilt."

Artikel 6

Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung

In § 1 der Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129), geändert durch die Verordnung vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1432), die nach Artikel 4 Nr. 19 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1244) fortgilt, wird folgender Satz angefügt:

„Diese Leistungen werden für Zeiten nach dem 31. Dezember 1991 nur noch in den Fällen gezahlt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen bereits für den Monat Dezember 1990 erfüllt waren und kein Anspruch nach dem Unterhaltsvorschußgesetz besteht, längstens bis zum 31. Dezember 1992."

Artikel 7

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 wird die Zahl „20" durch die Zahl „30" ersetzt.

2. In § 27 Abs. 1 wird nach der Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten,".

3. Nach § 72 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 12a
Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten

§ 73

(1) Schwangeren ist außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes weitere Hilfe zu gewähren, wenn dies zur Bewältigung von Notlagen und Konfliktsituationen, die durch die Schwangerschaft hervorgerufen worden sind, erforderlich ist.

(2) Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, bei der Schwangeren und ihren Angehörigen die Bereitschaft zur Annahme der Schwangerschaft zu wecken oder zu stärken und so deren Fortsetzung zu ermöglichen. Hierzu gehören vor allem persönliche Beratung im

Sinne des § 8 Abs. 2 sowie Hilfe für die künftige Lebensgestaltung einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen der Schwangeren und des zu erwartenden Kindes entspricht. Neben der persönlichen Hilfe sind einmalige oder laufende Geldleistungen oder Sachleistungen zu gewähren, soweit dies zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zieles erforderlich ist.

(3) Soweit persönliche Hilfe erforderlich ist, wird die Hilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt; bei anderen Leistungen ist das Einkommen und Vermögen der Eltern der Schwangeren nicht zu berücksichtigen sowie von deren Inanspruchnahme als Unterhaltspflichtige abzusehen.

(4) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den in § 218b des Strafgesetzbuches genannten Beratungsstellen und den Stellen, denen die Verwaltung der Mittel aus der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens" obliegt, zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Stellen wirksam ergänzen."

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens"

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens" vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1048), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Zweck der Stiftung ist es,

   1. Mittel zur Verfügung zu stellen für ergänzende Hilfen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern;

   2. werdenden Müttern, die sich in einer Notlage befinden, durch die Förderung von flankierenden Maßnahmen Hilfe zu gewähren, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern und eine bessere Perspektive für das Leben mit dem Kind zu eröffnen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach den Worten „die Mittel" die Worte „für den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Stiftungszweck" eingefügt und die Worte „die im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) landesweit tätig sind" ersetzt durch die Worte „die im Rahmen dieses Stiftungszweckes landesweit tätig sind".

   b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Mittel für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stiftungszweck vergibt die Stiftung an die Träger von Maßnahmen im Sinne dieses Stiftungszweckes."

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach den Worten „4. die Betreuung des Kleinkindes" die Worte

   „5. das Auffangen arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten,

   6. die Geltendmachung von Ansprüchen."

   angefügt.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Stiftung kann außerdem für Aufwendungen von Trägern bei Maßnahmen Mittel zur Verfügung stellen, soweit diese geeignet sind, die den Verwendungszwecken des Satzes 1 zugrundeliegenden Bedarfe zu decken."

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „in § 2 Abs. 1" jeweils durch die Worte „in § 2 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Der Bund stellt der Stiftung jährlich mindestens 180 Millionen Deutsche Mark für die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stiftungszwecke zur Verfügung."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 Nr. 1 und 3 und in Absatz 2 werden jeweils die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit" ersetzt durch die Worte „Familie und Senioren".

7. In § 12 werden die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Worte „Familie und Senioren" ersetzt.

8. § 13 wird durch folgenden neuen § 13 ersetzt:

   „§ 13
   Anwendung im Beitrittsgebiet

   Dieses Gesetz gilt ab 1. Januar 1993 auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet."

Artikel 9

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, 1166), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
Häusliche Betreuung kranker und behinderter Kinder

(1) Mütter und Väter sollen bei der häuslichen Betreuung eines kranken oder behinderten Kindes unterstützt werden, wenn sie aus zeitlichen oder persönlichen Gründen die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

(2) Die Hilfe wird in der Regel nur gewährt,

1. solange das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. sofern die Eltern oder der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil den Anspruch auf Krankengeld nach § 454 des Fünften Buches ausgeschöpft haben."

2. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24
Anspruch auf Förderung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat Anspruch auf Förderung seines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege, wenn die Betreuung durch die Familie nicht gewährleistet ist. Personensorgeberechtigte haben das Recht, zwischen verschiedenen Formen der Tagesbetreuung zu wählen; den Wünschen ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(2) Jedes Kind hat im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung im Kindergarten, der die Betreuung während der Mittagszeit einschließt. Für den Anspruch auf einen Ganztagsplatz gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt haben darauf hinzuwirken, daß

1. ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen für Kinder aller Altersgruppen zur Verfügung steht und
2. Formen der Betreuung von Kindern entwickelt werden, die die gemeinsame Förderung von Kindern verschiedener Altersgruppen sowie von behinderten und nichtbehinderten Kindern ermöglichen und erweitern."

3. In § 91 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. der häuslichen Betreuung kranker und behinderter Kinder (§ 20a),".

Artikel 10

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In Artikel 10 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum 31. Dezember 1996 ist Artikel 1 § 24 Abs. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

(2) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Landesrechts im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung im Kindergarten."

Artikel 11

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 — BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „achte Lebensjahr" durch die Worte „zwölfte Lebensjahr" ersetzt.
2. § 45 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „achte Lebensjahr" durch die Worte „zwölfte Lebensjahr" ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr."
3. In § 192 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird" durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Sie kann auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers bis zu 120 Deutsche Mark monatlich je Kind tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen."
2. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „insbesondere auch dann, wenn sie nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren," gestrichen.
   b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt Arbeitgebern Zuschüsse für Arbeitnehmer, die

- nach Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes oder der Betreuung einer pflegebedürftigen Person von mindestens 5 Jahren Dauer in das Erwerbsleben zurückkehren,
- eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können und
- deren Einarbeitung notwendig ist, um sie beruflich einzugliedern."

3. Satz 3 wird gestrichen.
4. In § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Erziehungsgeld" die Worte „oder eine entsprechende Leistung der Länder" eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge."
2. In § 72 Abs. 2 Nr. 1 wird die Nummer „4" durch die Nummer „5" ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 13b Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kürzung entfällt für die Zeit

1. der Beurlaubung, soweit die Berücksichtigung dieser Zeit allgemein zugestanden ist,
2. eines Erziehungsurlaubs,
3. einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zur gesetzlich festgesetzten Dauer eines Erziehungsurlaubs, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes fällt."

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird die Nummer 2 gestrichen.

Artikel 16

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Wohnungsbau für" werden die Worte „schwangere Frauen" eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

§ 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

   „Vorrangig zu berücksichtigen bei der Benennung sind die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes."
2. Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 18

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 1616l Satz 2 werden die Worte „wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte" durch die Worte „wenn von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann" ersetzt.
2. In § 1615l Satz 3 werden die Worte „ein Jahr" durch die Worte „drei Jahre" ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2488), zuletzt geändert durch . . ., werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen

wird" durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird" ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 203 StGB werden die Worte „§ 218b Abs. 2 Nr. 1" durch die Worte „§ 218b Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

2. Die §§ 218 bis 219b werden wie folgt neu gefaßt:

„§ 218
Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218b Abs. 1 Nr. 1 und 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

(5) Wer eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 218a
Indikation zum Schwangerschaftsabbruch

(1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt und
2. der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt, wenn

1. die Schwangere dem Arzt eine Notlage dargelegt hat, die für sie eine so schwerwiegende Konfliktsituation darstellt, daß von ihr die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann und die nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann (psycho-soziale Notlage),
2. der Arzt nach der Darlegung der Schwangeren zu der Erkenntnis gelangt, daß eine psychosoziale Notlage vorliegt und er seine ärztliche Beurteilung schriftlich festhält,
3. der Arzt sich vergewissert hat, daß die Schwangere gemäß 218b Abs. 1 Nr. 1 mindestens drei Tage zuvor beraten worden ist,
4. der Arzt die Schwangere über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte, insbesondere über Ablauf, Folgen und Risiken des Eingriffs und über mögliche psychische Auswirkungen eines Schwangerschaftsabbruchs, beraten hat und
5. seit der Empfängnis
   a) nicht mehr als zwanzig Wochen verstrichen sind, soweit dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde oder
   b) in allen anderen Fällen nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für einen Arzt, der die Zusatzbezeichnung Facharzt für Gynäkologie erworben hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem Arzt die Berufsausübung von der zuständigen Stelle untersagt worden ist, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 218 bis 219a oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist oder die zuständige Stelle ihm eine vorläufige Untersagung ausgesprochen hat, weil gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 2 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218b
Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an eine zugelassene Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die

Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und

2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist (§ 218a Abs. 2 Nr. 4),

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Ebenso wird der Arzt bestraft, der die Schwangerschaft abbricht, nachdem er selbst die Beratung nach Satz 1 Nr. 1 vorgenommen hat. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Die Beratung hat durch eine aufgrund Gesetzes behördlich anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Eine Anerkennung setzt die Gewähr voraus, daß die Beratung der Schwangeren und dem Schutz des ungeborenen Lebens dient. Die Beratung hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und dazu beizutragen, eine im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bestehende Notlage oder innere Konfliktsituation zu bewältigen und das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein gemeinsames Leben zu eröffnen. Die Beratung muß auch die Unterrichtung über und die Vermittlung oder Vergabe von öffentlichen und privaten Hilfen umfassen.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.

§ 219
Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich in anstößiger Weise erklärt, einen Arzt getäuscht zu haben, um eine Indikationsfeststellung nach § 218a zu erreichen.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder zugelassene Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a vorzunehmen.

(4) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219a
Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.

§ 219b
Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes."

Artikel 21

Aufhebung von Vorschriften, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet fortgelten

Die §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149), soweit sie nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten, werden aufgehoben.

Artikel 22

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes, des Unterhaltsvorschußgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens" in der vom Inkrafttreten

dieser Gesetze an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 23
Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1993 in Kraft.
2. Artikel 1, 2, 4, 5 Nr. 1b und 4, Artikel 6 treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 19. September 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Einordnung

Gemäß Artikel 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Einigungsvertrages ist der gesamtdeutsche Gesetzgeber verpflichtet, „spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mit finanzieller Hilfe des Bundes unverzüglich ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen verschiedener Träger aufgebaut. Die Beratungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, daß sie ihrer Aufgabe gerecht werden können, schwangere Frauen zu beraten und ihnen notwendige Hilfe — auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus — zu leisten".

Diese Regelung setzt eindeutige Akzente zur Verbesserung des Lebensschutzes ungeborener Kinder, indem sie Verbesserungen der Rahmenbedingungen für schwangere Frauen bzw. Familien mit Kindern in den Vordergrund stellt.

Der Schutz menschlichen Lebens ist für Staat und Gesellschaft die alles überragende Aufgabe. Besonders verpflichtet fühlen muß sich der Staat, müssen sich alle gesellschaftlichen Gruppen, Verbände, Vereinigungen, jeder einzelne Bürger der schwächsten Form menschlichen Lebens, dem ungeborenen Kind. Die Qualität einer Gesellschaft erweist sich gerade daran, wie sie Entscheidungen zum Leben fördert.

Die hohe Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen in den alten wie neuen Bundesländern stellt deshalb Staat und Gesellschaft vor eine besondere Herausforderung.

Beide derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen — die Indikationsregelung mit verpflichtender Beratung in den alten Bundesländern und die Fristenregelung, die auch als Möglichkeit „zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung" gesehen wurde, in den neuen Bundesländern — haben einen ausreichenden Lebensschutz ungeborener Kinder nicht bewirken können.

Unabhängig von der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs muß der Schutz vorgeburtlichen Lebens vorrangig durch Beratung, einschließlich einer umfassenden Information über alle gegebenen oder möglichen Hilfen zur Überwindung von Notlagen und Konfliktsituationen und durch die Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft bewirkt werden. Die Schwangere muß einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen sie bedrängenden Fragen haben.

Beratung ist eine notwendige Hilfe zu einer von der Frau zu treffenden Entscheidung, die nur dann verantwortbar ist, wenn sie auf ausreichenden Informationen und einer gründlichen Reflexion der Situation und den sich für Mutter und Kind möglichen Perspektiven für die Zukunft beruht.

Flankierend zur vorrangigen Verbesserung der Ansprüche der Frauen auf Beratung und soziale Hilfen ist der strafrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens entsprechend der Vorgabe des Einigungsvertrages bis zum 31. Dezember 1992 neu und einheitlich zu regeln.

2. Generelle Ziele

Angesichts der besonderen Verantwortung des Staates für den Schutz ungeborener Kinder und damit für bessere Entscheidungsbedingungen für ein Leben mit Kindern muß Familienpolitik dazu beitragen, daß ein „Ja" zum Kind nicht auf Benachteiligungen und unvertretbare Schwierigkeiten trifft. Das ungeborene Leben kann am besten dann geschützt werden, wenn überzeugend verdeutlicht wird, daß es sich bei vorgeburtlichem Leben um menschliches Leben von Beginn an handelt und wenn schwangeren Frauen, die an einen Schwangerschaftsabbruch denken, Wege aufgezeigt werden können, dem Kind das Leben zu schenken und für ihre Familie eine Lebensperspektive zu sehen. Die Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern müssen so gestaltet bzw. verbessert werden, daß Schwangere und Familien die Solidarität der Mitwelt erfahren, daß sie die Förderung ihrer Kinder gemäß ihren Vorstellungen verwirklichen können, daß sie Familie und Beruf miteinander in Einklang bringen können, daß die Umgebung für ein partnerschaftliches Miteinander aller Familienmitglieder förderlich ist, daß sie Unterstützung, Beratung und Hilfe in Lebenssituationen erfahren, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können.

Ungeplante und ungewollte Schwangerschaften sollten soweit wie möglich vermieden werden. Voraussetzung dafür ist eine rechtzeitige Sexualerziehung, die die Verantwortung von Männern und Frauen für ihre Sexualität weckt und stärkt, und eine Aufklärung über alle Möglichkeiten verantworteter Elternschaft.

Die Rahmenbedingungen für eine Entscheidung zum Kind sind insbesondere im Bereich der Familienpolitik weiter auszubauen und jeweils der gesellschaftlichen Weiterentwicklung anzupassen. Das gilt sowohl für die finanziellen Leistungen wie für den flächendeckenden Ausbau von Schwangerschaftsberatungsstel-

len sowie von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Qualifizierung von Hilfen.

Durch dieses Artikelgesetz soll ein Rechtsanspruch auf umfassende Beratung aller Schwangeren und eine wirksame Verbesserung der staatlichen Leistungen zum Schutz des ungeborenen Lebens erfolgen.

Auch wenn das Strafrecht nicht das vorrangige Mittel im Rahmen der Schutzpflicht des Staates ist, sondern vielmehr die ultima ratio darstellt, so reichen andererseits verbesserte Rahmenbedingungen für Familien und Frauen allein nicht aus. Die staatliche Rechtsordnung zeigt auch durch das Strafrecht an, welchen Rang sie den einzelnen geschützten Rechtsgütern zumißt. Ziel der Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes ungeborenen Lebens muß sein, eine mit der Wertordnung des Grundgesetzes in Einklang stehende rechtliche Regelung für schwerwiegende, nicht auflösbare Konfliktsituationen zu treffen.

3. Maßnahmen dieses Gesetzes

— Rechtsanspruch auf Beratung zur Verbesserung der Hilfen zum Schutz ungeborener Kinder und zur Verbesserung der Lebenssituation schwangerer Frauen und ihrer Familien. Im offenen vertraulichen Gespräch soll die Schwangere ohne Rechtfertigungsdruck ihre Fragen stellen, Konflikte, Probleme, Spannungen ansprechen und gemeinsam mit den Beratungsfachkräften Lösungen und Lebensperspektiven für ein Leben mit dem Kind erarbeiten können.

Beratung vermittelt Wissen zu allen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Leistungen und öffentlichen und privaten Hilfen. Sie schließt auch den Bereich der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung, d. h. das Bemühen um eine verantwortliche Elternschaft ebenso mit ein wie eine Ehe- und Partnerberatung, soweit die Frau das wünscht.

Der Sinn des Rechtsanspruchs auf Beratung wird nur erreicht, wenn diese auf den Schutz des ungeborenen Lebens zielt und alle Möglichkeiten einer anderen Überwindung einer bestehenden Not- oder Konfliktlage als durch den Schwangerschaftsabbruch ausgeschöpft werden.

Diesem Ziel entsprechend soll mit dieser bundesrechtlichen Regelung eine verbindliche Grundlage für eine wirksam ausgestaltete umfassende Beratung auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus geschaffen werden.

Gleichzeitig soll die Förderung der Beratungsstellen mit Personal- und Sachmitteln verbindlich abgesichert werden, damit die Beratungsstellen entsprechend dem Bedarf der Schwangeren und zum Schutz des ungeborenen Lebens beraten und helfen können.

Die Regelungen über die Beratung zielen auf eine qualitative und quantitative Ausweitung der Beratungsmöglichkeiten ab, indem ein flächendeckendes Netz verschiedener Träger ebenso vorgesehen ist wie die regelmäßige Qualifizierung der Fachkräfte. Jeder Schwangeren soll in erreichbarer Nähe eine Beratungsstelle zur Verfügung stehen, die ihrer Wertauffassung entspricht. Damit soll dem Wahlrecht der Schwangeren Rechnung getragen werden.

— Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub haben sich zusammen mit der Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht als zentrale Verbesserungen der Entscheidungssituation von Frauen erwiesen. Sie erleichtern es ihnen, sich um ihr Kind in seiner ersten Lebensphase intensiv zu kümmern. Der Erziehungsurlaub ermöglicht es der Mutter oder dem Vater, die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen. Während des Erziehungsurlaubs sind Arbeitnehmer vor Kündigung geschützt und bleiben — als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung — weiterversichert. Das Erziehungsgeld bewirkt eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Familien nach der Geburt eines Babys.

Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub werden mit dem Gesetz in erheblichem Maße weiter verbessert.

— Der Erziehungsurlaub wird bis zum Ende des dritten Lebensjahres ausgedehnt. Das bedeutet mehr als eine Verdoppelung. Während bisher nach dem Ende des Mutterschutzes in der Regel 16 Monate Erziehungsurlaub genommen werden konnten, kann er ab 1992 34 Monate dauern. Wenn beide Eltern erwerbstätig sind, können die Mutter oder der Vater künftig die Erwerbstätigkeit unterbrechen, bis das Kind in den Kindergarten kommt. Diese Verlängerung wird für die Eltern wirksam, deren Kind ab dem 1. Januar 1992 geboren wird.

Zum anderen wird das Erziehungsgeld für Kinder, die ab dem 1. Januar 1993 geboren werden, um 6 Monate verlängert; damit besteht ein Anspruch bis zum Ende des zweiten Lebensjahres der Kinder.

Weiter erleichtert das Gesetz die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub und erweitert den Kreis der Berechtigten.

Zukünftig wird es notwendig sein, die Höhe des Erziehungsgeldes zumindest anzupassen, wenn es seinen bei der Einführung 1986 beabsichtigten Zweck erfüllen soll.

— Familiengeld soll Eltern vor der Geburt eines Kindes die Sicherheit geben, daß der Staat ihnen hilft. Zur Hälfte soll das Familiengeld von 1 000 DM der Mutter schon vor der Geburt zur Verfügung stehen. Es ist einkommensabhängig und bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

— Die Erhöhung des Kindergeldes für das erste Kind und die Anhebung des Kinderfreibetrages verbessern darüber hinaus die wirtschaftliche Situation der Familie.

— Der Unterhaltsvorschuß ist für Alleinerziehende eine wichtige Grundlage zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes, wenn der Partner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Unter-

haltsvorschußgesetz ist nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden.

Der Gesetzentwurf zielt auf die Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschußrechts im Bundesgebiet mittels Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz sowie auf die Leistungsverbesserung des Unterhaltsvorschußgesetzes — Heraufsetzung der Altersgrenze auf die Vollendung des 12. Lebensjahres sowie Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate.

— Der Mehrbedarf der Sozialhilfe für Alleinerziehende wird von 20% auf 30% heraufgesetzt.

— Über die bisherigen Leistungen der Sozialhilfe hinaus sollen zur Bewältigung eines Schwangerschaftskonfliktes umfassende persönliche und materielle Hilfen gewährt werden, die die Notsituation der Schwangeren berücksichtigen. Bei der Gewährung von Leistungen werden die Eltern der Schwangeren als Unterhaltsverpflichtete nicht herangezogen, um hierdurch einen möglichen Druck auf die Schwangere zur Abtreibung nicht aufkommen zu lassen oder zu verstärken.

— Mit den Mitteln der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens" werden gemäß dem Stiftungszweck des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens" (Stiftungserrichtungsgesetz) werdende Mütter in einer Notlage ergänzend unterstützt. Die Leistungen bestehen in einzelfallbezogenen und bedarfsorientierten Individualhilfen. Individuelle finanzielle Hilfen reichen in komplexen Problemsituationen von Schwangeren häufig jedoch allein nicht aus, um nachhaltige Problemlösungen zu erreichen. Im Lebensumfeld der Schwangeren sollen deshalb vorhaltend Angebote an sozialen, lebenspraktischen Hilfen geschaffen werden, die werdenden Müttern eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind eröffnen, indem sie lebensnotwendige Bedarfe decken.

— Zur Pflege kranker Kinder sollen Eltern künftig 10 Tage jährlich vom Beruf freigestellt werden. Für Alleinerziehende gelten 20 Tage. Auch die Heraufsetzung der Altersgrenze der Kinder von 8 auf 12 Jahre stellt für die Inanspruchnahme der Eltern eine Entlastung dar.

— Der Entwurf dieses Hilfegesetzes greift mit dem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung bis zum Schuleintritt und der Verpflichtung, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zu 3 Jahren und ab 6 Jahren zu sorgen, einen wichtigen Punkt für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit für die Wahlfreiheit von Frauen und Männern auf.

— Darüber hinaus werden weitere Regelungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Arbeitsförderungsgesetz geschaffen.

— Im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus sollen schwangere Frauen, Alleinerziehende und junge Familien in den bevorzugt zu fördernden Personenkreis aufgenommen werden.

— Der geltende Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mütter gegen den Kindesvater ist unzureichend:

Nichteheliche Mütter befinden sich vielfach bei der Geburt des Kindes in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Dies trifft besonders auf die Fälle zu, in denen die Mutter über kein hinreichendes Einkommen verfügt und finanziell nicht unabhängig ist. In diesen Fällen ist die Mutter auf Unterstützung angewiesen, um das Kind betreuen zu können.

Rechtlich sind diese Frauen nur in begrenztem Umfange abgesichert. Der Betreuungsunterhaltsanspruch ist zeitlich eng beschränkt und hilft nur für eine kurze Übergangszeit (maximal 12 Monate nach Entbindung) weiter. Zwar gewährt das soziale Netz in mehrfacher Hinsicht Unterstützung (Erziehungsgeld, Kindergeld, Ansprüche nach dem Mutterschutzgesetz, Sozialhilfe, Wohngeld), eine vollständige wirtschaftliche Sicherstellung kann es jedoch nicht leisten.

Die wirtschaftliche Instabilität schlägt sich oft negativ auf die sozialen Beziehungen und die physische Befindlichkeit der Mutter nieder. Dies wiederum beeinträchtigt die Entwicklungsbedingungen des nichtehelichen Kindes.

Manche unverheiratete Schwangere sieht sich daher vor einer sozialen Notlage und infolgedessen in einer persönlichen Konfliktsituation. Eine Abtreibung wird dann oft als einziger Ausweg angesehen. Deshalb muß der Betreuungsunterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter erheblich verbessert werden.

— Ein wirksamer Schutz des ungeborenen Lebens ist nur mit den betroffenen Frauen, die ein Kind in sich tragen, zu erreichen. Bei der Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes des ungeborenen Lebens darf sich die Strafbewehrung des Schwangerschaftsabbruchs nicht in erster Linie gegen die schwangere Frau richten. Ihre Situation kann im Einzelfall durch schwerwiegende Belastungen gekennzeichnet sein. Wie im geltenden Recht soll es bei der weitgehenden Straflosigkeit bleiben, ohne die eine wirkliche Beratung der Schwangeren auch nicht möglich wäre. Der Schwangerschaftsabbruch soll für die Schwangere nicht strafbar sein, wenn der Abbruch nach vorheriger Beratung von einem Arzt vorgenommen worden ist (§ 218 Abs. 3 Satz 2); allerdings soll der Zeitraum von bisher zweiundzwanzig Wochen, innerhalb der ein Schwangerschaftsabbruch für die Schwangere straffrei bleibt, auf zwölf Wochen reduziert werden.

Kernstück des Gesetzentwurfes ist eine verbesserte Indikationenregelung. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll stärker der subjektiven Verantwortung der Schwangeren Rechnung getragen werden.

Die bloße Einwilligung der Frau in den Schwangerschaftsabbruch kann keine Rechtfertigung des Arztes für den Abbruch begründen. Eine Fristenlösung — auch mit obligatorischer vorheriger Bera-

tung — gibt den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens auf und stellt menschliches Leben in verfassungswidriger Weise bedingungslos zur Disposition.

Der Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt soll im Fall der medizinischen Indikation entsprechend dem geltenden Recht straflos bleiben. Dem soll gleichgestellt werden eine psycho-soziale Notlagenindikation, die auch die bisherige eugenische und kriminologische Indikation umfaßt. Die Frage, ob eine so schwerwiegende Notlage vorliegt, daß der Frau das Austragen der Schwangerschaft nicht zugemutet werden kann, enthält primär subjektive Elemente. Gegenüber dem geltenden Recht enthält die Neuregelung folgende Verbesserungen:

1. Der die Indikation feststellende und der den Abbruch vornehmende Arzt müssen identisch sein. Der abbrechende Arzt muß sich persönlich von der Schwangeren die Notlage darlegen lassen. Der abbrechende Arzt kann sich nicht auf ein Indikationszeugnis eines anderen Arztes verlassen. Er trägt die ärztliche Verantwortung.

2. Die Schwangere muß sich künftig vor der vom abbrechenden Arzt zu treffenden Indikationsstellung umfassend beraten lassen. Nach bisherigem Recht kann die Beratung zeitlich nach der Indikationsfeststellung erfolgen. Die Beratung muß dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen und kann nur durch behördlich anerkannte Beratungsstellen erfolgen. Zur Regelung der Einzelheiten enthält der Entwurf ein besonderes Beratungsgesetz.

3. Indikationsfeststellung und Schwangerschaftsabbruch dürfen nur von einem Arzt mit besonderen Qualifikationen vorgenommen werden, nämlich dem Facharzt für Gynäkologie.

4. Der Arzt darf den Abbruch nur dann vornehmen, wenn er nach der Darlegung der Schwangeren zu der eigenen ärztlichen Erkenntnis kommt, daß eine psycho-soziale Notlage vorliegt.

5. Die psycho-soziale Notlagenindikation stellt darauf ab, daß eine persönlich vertretbare Entscheidung von dem Arzt und der Schwangeren zu treffen ist. Objektiv überprüfbar bleibt in strafrechtlicher Hinsicht, ob

   - das vorgegebene Verfahren eingehalten worden ist,
   - der Arzt sich im Gespräch mit der Schwangeren überhaupt eine eigene ärztliche Erkenntnis verschafft hat,
   - die Indikation wider besseres Wissen erfolgt ist oder
   - die Voraussetzungen einer Indikation offensichtlich nicht vorgelegen haben, also eine unvertretbare Entscheidung erfolgte.

   Eine weitergehende Überprüfung ist im Unterschied zum geltenden Recht nicht mehr möglich.

II. Finanzielle Auswirkungen

— Schwangerschaftsberatungsstellen

Hinsichtlich des flächendeckenden Angebotes an Schwangerschaftsberatungsstellen entstehen dem Bund keine Kosten.

Die Länder führen das Gesetz als eigene Angelegenheit aus, Artikel 83 und Artikel 84 des Grundgesetzes. Ihnen entstehen Kosten in Höhe von 132 Mio. DM jährlich.

Nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Schlüssel, wonach eine Beraterin oder ein Berater für je 40 000 Einwohner erforderlich ist, sind insgesamt 2 000 Beraterinnen oder Berater notwendig. Pro Beraterin oder Berater entstehen einschließlich der Sachkosten Kosten in Höhe von ca. 78 000 DM pro Jahr. Die Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten von den Ländern. Dazu kommen die nach § 4 Abs. 2 gesondert zu erstattenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen außerhalb der einzelnen Beratungsstellen entstehen. Insgesamt ergibt sich ein Betrag von rund 160 Mio. DM. Die fünf neuen Bundesländer haben sich bereiterklärt, ab 1. Januar 1993 Beratungsstellen nach dem Schlüssel 1:40 000 zu fördern. Derzeit finanzieren sie 10% der Kosten. In den alten Bundesländern erfolgt zur Zeit die Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach unterschiedlichen Bevölkerungsschlüsseln und in unterschiedlicher Höhe.

Die Aufwendungen hierfür sind mit mindestens 25 Mio. DM sowie in den neuen Ländern mit ca. 3 Mio. DM anzusetzen, so daß der Mehraufwand ca. 132 Mio. DM betragen wird.

— Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub

Die Verlängerung des Erziehungsgeldes um sechs Monate für Kinder, die ab 1. Januar 1993 geboren werden, verursacht 1994 Kosten von 800 Mio. DM und ab 1995 von jährlich 2 700 Mio. DM.

Durch die Verlängerung der Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung können dort Kosten entstehen. Sie sind jedoch nicht bezifferbar. Sie hängen insbesondere von dem Anteil derjenigen ab, die ohne eine solche Regelung aufgrund der Familienhilfe über ihren Ehepartner weiter versichert wären, und von dem Umfang, in dem die Arbeitgeber Ersatzkräfte einstellen.

— Familiengeld

Die Einführung von Familiengeld verursacht 1992 Kosten von 43 Mio. DM und ab 1993 Kosten von jährlich 680 Mio. DM.

— BKGG-Änderungen

Zu Nummer 1

Die zu erwartenden Kosten lassen sich mangels statistischen Materials über die Auswirkung der geltenden Regelung nicht quantifizieren. Sie dürften gering sein, da nach der Erfahrung der Bundesanstalt für Arbeit die geltende Regelung in der Praxis keine wesentliche Bedeutung hat.

Zu Nummer 2

Der Jahresmehraufwand beträgt hierfür etwa 2,4 Mrd. DM.

Zu Nummer 3

Im Jahr des Inkrafttretens der Änderung dürften Kosten in Höhe von etwa 1 Mrd. DM anfallen.

In den folgenden Jahren dürften die Kosten wegen des Eingangs von Erstattungsbeträgen aus dem jeweiligen Vorjahr/den jeweiligen Vorjahren geringer werden.

Zu Nummer 4

Der Jahresaufwand beläuft sich auf etwa 3 Mio. DM.

Zu Nummer 5

Der Jahresaufwand hierfür beträgt etwa 1 Mio. DM.

— Unterhaltsvorschußgesetz

Die Überleitung des Unterhaltsvorschußgesetzes auf das Beitrittsgebiet belastet den Bund und die Gesamtheit der neuen Bundesländer und Ost-Berlins von 1992 an mit je 25,5 Mio. DM jährlich. Dieser Belastung der neuen Bundesländer und Ost-Berlins stehen 1992 etwa 6 Mio. DM und 1993 etwa 14 Mio. DM Einsparungen an sonst nach der Unterhaltssicherungsverordnung zu erbringenden Leistungen gegenüber. Die zum 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Verbesserungen der Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz belasten den Bund und die Gesamtheit der alten und der neuen Bundesländer von 1993 an mit je 175 Mio. DM jährlich; dem stehen jährlich Mehreinnahmen von je 35 Mio. bzw. 40 Mio. DM aus dem Eingang von Zahlungen zur Erfüllung der auf die Länder übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber.

— Sozialhilfe

Die Kosten für die örtlichen Träger der Sozialhilfe werden auf jährlich ca. 100 Mio. DM geschätzt.

— Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens"

Der Stiftung stehen in diesem und voraussichtlich auch im nächsten Jahr 140 Mio. DM für die alten Bundesländer zur Verfügung. Hinzu kommen 40 Mio. DM des „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not" in den neuen Bundesländern in diesem und voraussichtlich im nächsten Jahr.

— Kinderbetreuung (KJHG)

Verbesserung der Tagesbetreuung von Kindern

Kostenübersicht
in Mrd. DM

	Investitionskosten	Betriebskosten (nach Abzug von Elternbeiträgen)
Kindergarten	14,1	6,0

Da der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erst im Jahre 1997 in Kraft treten soll, ist für den Kindergartenbereich folgender Stufenplan denkbar:

	Stufenplan					
	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Betriebskosten	1,2	2,4	3,6	4,8	6,0	6,0
Investitionskosten	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	—
zusammen	4,0	5,2	6,4	7,6	8,9	6,0

— Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder

Die Kosten werden auf ca. 80 Mio. DM geschätzt. Sie gehen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden sich voraussichtlich nicht auf Einzelpreise und das Preisniveau, einschließlich des Verbraucherpreisniveaus, auswirken.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Beratung von Schwangeren)

Zu § 1 — Anspruch auf Beratung

§ 1 regelt, daß jede schwangere Frau, die im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft Beratung und Hilfe in Anspruch nehmen möchte, einen Rechtsanspruch darauf hat, von einer hierzu anerkannten Beratungsstelle umfassend beraten zu werden.

Durch eine Schwangerschaft werden Frauen häufig nicht nur vor eine völlig neue, sondern auch seelisch bzw. materiell schwierige Lebenssituation gestellt. Es

Kosten

	Bund — DM —	Länder bzw. Kommunen — DM —	Andere — DM —
Beratung von Schwangeren		132 Mio.	
Bundes-Erziehungsgeld	1994 800 Mio. ab 1995 2 700 Mio.		
Bundeskindergeld Kinderfreibetrag Kindergeldzuschlag	2 401 Mio. 3 625 Mio. 695 Mio.		
Unterhaltsvorschußgesetz	1992 25,5 Mio. 1993 200,1 Mio.	1992 20 Mio. (neue BL) 1993 200 Mio. ./. Rückflüsse	
Bundessozialhilfegesetz		100 Mio.	
Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens"	40 Mio.		
Kinder- und Jugendhilfegesetz — Kindergartenplatz —		14 Mrd. (Investitionen) 6 Mrd.	
Wohnungsbeschaffung	—	—	—
Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder			ca. 80 Mio. (Träger gesetzliche Krankenversicherung)
Arbeitsförderungsmaßnahmen			108 Mio. Bundesanstalt für Arbeit ab 1995
Familiengeld	680 Mio.		

ist eine öffentliche Aufgabe, Schwangere in dieser Situation zu unterstützen und ihnen zu helfen. Die Schwangere hat deshalb einen Anspruch auf eine personale und soziale Beratung, in der auf alle die Schwangerschaft betreffenden persönlichen und sozialen Fragen eingegangen werden muß.

Zu § 2 — Inhalt und Aufgabe der Beratung

Zu Absatz 1

Die Beratung soll dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen und zugleich eine umfassende Hilfe für die Schwangere sein. Sie ist wesentlicher Teil des Bemühens um einen ausreichenden Schutz des ungeborenen Lebens. Die Beratung soll der schwangeren Frau und ggf. dem Partner helfen, Einsicht in die Bedeutung der Schwangerschaft und die damit verbundenen veränderten Gegebenheiten mit ihren Schwierigkeiten und Chancen zu erhalten.

Sie soll den individuellen Bedürfnissen und der sozialen Lage der Schwangeren gerecht werden und ihr zu einer verantwortlichen Entscheidung verhelfen.

Minderjährige Schwangere können sich beraten lassen, ohne dafür die ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen zu müssen.

Bei der Beratung sind alle Probleme anzusprechen, deren Lösung der Schwangeren in ihrer Not- oder Konfliktsituation helfen könnte. Im persönlichen Beratungsgespräch soll deshalb auf persönliche, familiäre, soziale, rechtliche wie auf wirtschaftliche Aspekte eingegangen werden. Die Entscheidung der Schwangeren für ihr Kind muß auch durch konkrete Hilfen erleichtert werden können. Daher ist die Schwangere über alle Hilfen und Möglichkeiten aufzuklären, deren sie zur Bewältigung ihrer konkreten Konfliktlage bedarf. Sie ist insbesondere über solche Hilfen zu unterrichten, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Dies gilt sowohl für öffentliche Mittel und Maßnahmen (Sozialhilfe, Versicherungsschutz, Lohnfortzahlung, Schwangerschaftsurlaub, Erziehungsgeld, Kündigungsschutz, Hilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens" und entsprechender Landesstiftungen) als auch für private Hilfen (z. B. finanzielle Unterstützung von Haushaltshilfen durch caritative oder private Organisationen).

Die Beratungsstelle soll darüber hinaus auch dafür Sorge tragen, daß die werdende Mutter diese Hilfen tatsächlich in Anspruch nehmen kann. Um die Situation der werdenden Mutter zu verbessern, ist es deshalb notwendig, daß der schwangeren Frau auch bei der Erlangung der konkreten Hilfen Unterstützung gewährt wird. Die Beratungsstelle muß die Frau unterstützen, in möglichst kurzer Zeit konkrete Hilfen tatsächlich zu erhalten, d. h. die werdende Mutter muß dann, wenn sie dies wünscht, von einer Beraterin oder einem Berater, die oder der in der Regel Erfahrungen mit der Vergabe von Sozialleistungen hat, auf eine entsprechende Stelle begleitet werden. In vielen Fällen ist eine wirksame Unterstützung der Schwangeren bei der Wohnungssuche, im Hinblick auf eine spätere Betreuungsmöglichkeit für das Kind und, falls sie eine Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat, bei der Fortsetzung der Ausbildung erforderlich. Gerade dies ist notwendig, wenn der werdenden Mutter bzw. der Familie eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind eröffnet werden soll.

Die Schwangere soll durch ein umfassendes Beratungsgespräch zu einer verantwortlichen Entscheidung kommen können.

Zu Absatz 2

Zu den persönlichen Beratungsgesprächen sollen auch Dritte, z. B. der Vater des Kindes, die Eltern der Schwangeren oder auch der Arbeitgeber der Schwangeren hinzugezogen werden können, wenn dies zur Bewältigung der Konfliktlage beitragen kann und die Schwangere die Hinzuziehung wünscht.

Zu Absatz 3

Auf Fragen der Familienplanung muß im Beratungsgespräch eingegangen werden, wenn die Schwangere dies wünscht. Nur so können Ursachen des Entstehens von ungewollten Schwangerschaften aufgearbeitet und für die Zukunft vermieden werden. Es kann auch auf Ehe-, Partner- und Sexualprobleme eingegangen werden, die häufig dazu beitragen, daß es überhaupt zu einer Konfliktsituation gekommen ist. Gerade bei jüngeren Schwangeren kann es wichtig sein, daß sie über diese Aspekte sprechen können.

Zu Absatz 4

Bei offensichtlich tiefer liegenden Schwierigkeiten der längerfristigen Notlagen genügt es nicht, der Schwangeren nur in einer einmaligen Beratung zur Seite zu stehen. Entscheidend ist vielmehr, daß auch nach dem ersten Beratungsgespräch und über das Austragen der Schwangerschaft hinaus auch nach der Geburt des Kindes die Beratungsstelle für sie da ist, wenn die Ratsuchende das wünscht. Das soll durch dieses Gesetz bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewährleistet werden.

Die Nachsorge nach einem Schwangerschaftsabbruch ist Teil des Beratungsangebotes. Da Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch unter physischen und psychischen Belastungen leiden können, muß ihnen diese Möglichkeit offenstehen.

Zu § 3 — Bedarfsgerechtes Beratungsangebot

Zu Absatz 1

Die Beratung ist eine öffentliche Aufgabe. Nach Artikel 30 des Grundgesetzes ist es Aufgabe der Länder, das Beratungsangebot sicherzustellen. Die Wirksamkeit des Beratungsangebotes hängt auch von seiner Vielfalt ab. Schwangere Frauen müssen die Möglichkeiten haben, zwischen mehreren Beratungsangeboten, die die Pluralität in der Gesellschaft widerspiegeln, in erreichbarer Entfernung zu wählen.

Die Beratungsstellen können die Aufgabe zum Schutz des ungeborenen Lebens nach diesem Gesetz nur wirksam wahrnehmen, wenn sie finanziell dazu in der Lage sind. Durch das Gesetz wird ihre Förderung durch die Länder auf eine verläßliche Grundlage gestellt und ihnen ein Rechtsanspruch auf öffentliche Förderung eingeräumt.

Hierzu ist vorgesehen, daß auf je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung stehen muß. Dabei ist zugrunde gelegt, daß durch dieses Gesetz die Möglichkeiten der Beratung intensiviert und ausgebaut werden. So soll jede schwangere Frau einen Anspruch auf Beratung in einer Beratungsstelle erhalten. Das Beratungsangebot soll sich künftig nicht auf eine einmalige Beratung beschränken. Die Beratungsstelle soll vielmehr auch für eine fortlaufende Betreuung ggf. bis zum dritten Lebensjahr des Kindes zur Verfügung stehen. Es wird hiernach davon ausgegangen, daß künftig etwa 400 000 schwangere Frauen im Jahr die Beratungsstellen in Anspruch nehmen und daß im Durchschnitt für jede zu beratende Schwangerschaft ein Arbeitstag einer Beraterin anzusetzen ist. Das entspricht bei 200 Arbeitstagen im Jahr 2 000 Beraterinnen oder Beratern in den 16 Bundesländern. Umgerechnet auf die Bevölkerung ist dies eine Beraterin oder ein Berater je 40 000 Einwohner.

Für den Fall, daß sich dieser Schlüssel künftig als unzureichend erweisen sollte, sieht das Gesetz eine Abweichung nach oben vor. Durch Satz 4 soll sichergestellt werden, daß anerkannte Beratungsstellen regional so verteilt sind, daß jede schwangere Frau eine Beratungsstelle in angemessener Nähe ihres Wohnortes finden kann. Unnötige Belastungen durch lange Wege zu einer Beratungsstelle können so vermieden werden, der Kontakt mit der Beratungsstelle kann unmittelbar aufgenommen werden.

Zu Absatz 2

Die Stellen oder Einrichtungen, die im Rahmen sozialer Aufgaben schon jetzt schwangerschafts- und familienbezogene Beratung betreiben, sollen auch weiterhin vorrangig diese Aufgabe erfüllen. Dies sind insbesondere Beratungsstellen in der Trägerschaft der

freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen und Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft. Die schwangere Frau soll die Beratungsstelle wählen können, die ihrer Wertauffassung am ehesten entspricht und von der sie glaubt, ihr Vertrauen entgegen bringen zu können.

Zu § 4 — Finanzierung der Beratung

Zu Absatz 1

Die Beratungsstellen, die nach diesem Gesetz anerkannt worden sind, haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Personal- und Sachkosten (Raummiete, Ausstattung, Schreibkräfte, Telefonkosten usw.) gegen das Land. Bei der Schätzung der hierdurch entstehenden Kosten wurde davon ausgegangen, daß für eine Beraterin oder einen Berater im Durchschnitt 60 000 DM im Jahr an Personalkosten anfallen. Für zwei vollzeitbeschäftigte Beraterinnen oder Berater wird zusätzlich eine Halbtagskraft (ca. 25 000 DM) für Schreibarbeiten, Telefondienst usw. zugrunde gelegt. Für Räumlichkeiten im Jahr 6 000 DM Mietkosten. Daraus ergeben sich Kosten pro Beraterin oder Berater von ca. 78 000 DM pro Jahr.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß in mehreren Ländern Verbände der freien Wohlfahrtspflege, denen Träger von Beratungsstellen angehören, Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen, insbesondere aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens", zentral für ein Land wahrnehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten sollen in angemessenem Umfang gesondert erstattet werden.

Zu Absatz 3

Die Beratung wird von den Beratungsstellen unentgeltlich durchgeführt.

Zu § 5 — Anerkennung von Beratungsstellen

Absatz 1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Beratungsstellen behördlich anerkannt werden dürfen.

Zu Nummer 1

Es muß gewährleistet sein, daß die Beratungsstelle den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und die Ziele des Grundgesetzes, gemäß Artikel 1 und 2 Grundgesetz, als Grundlage der Arbeit beachtet werden.

Zu Nummer 2

Die Beratungsstelle muß mit Fachpersonal so ausgestattet sein, daß sie eine qualifizierte Beratung leisten kann. Organisatorisch muß sie in der Lage sein, Beratungsgespräche dem Gesetz entsprechend durchzuführen. Zum Beispiel müssen die Öffnungszeiten so geregelt sein, daß es möglich ist, die Schwangere unverzüglich zu beraten.

Zu Nummer 3

Eine Anerkennung setzt voraus, daß der Träger die kontinuierliche Arbeit der Beratungsstelle gewährleistet.

Zu Nummer 4

Um der Schwangeren auch konkrete Hilfsmöglichkeiten aufzeigen zu können, insbesondere im Rahmen des § 2 Abs. 1, muß die Beratungsstelle eng mit Stellen zusammenarbeiten, die über materielle Hilfen verfügen und auch über die Vergabe entscheiden. Insbesondere sollen Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens" als Ergänzung zu Leistungsansprüchen unbürokratisch vermittelt werden. Die Beratungsstelle ist die Stelle, an die sich die Schwangere wenden kann und die zu allererst dazu in der Lage ist, die Notwendigkeit einer solchen Hilfe zu erkennen. Die Beratungsstelle muß in der Lage sein, Anträge für die Vermittlung von Hilfen der Bundesstiftung direkt aufzunehmen. Das heißt, daß zum Beispiel mit der Schwangeren gemeinsam Anträge auf Stiftungsmittel ausgefüllt werden müssen, die dann von den zuständigen Stellen zu bescheiden sind. Die Vergabe der Stiftungsmittel ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Die Vergabepraxis soll nicht geändert werden.

Zu Nummer 5

Die Beratungsstellen haben sicherzustellen, daß die in diesem Bereich tätigen Beraterinnen und Berater eine qualifizierte personale und soziale Beratung durchführen können; die Beratungsstellen müssen sicherstellen, daß alle Beraterinnen und Berater sich in regelmäßigen Abständen fortbilden und eine kontinuierliche Praxisberatung erhalten; nur so kann sichergestellt werden, daß die Beratung dem jeweilig neuesten fachlichen Kenntnis- und Wissensstand entspricht.

Zu Nummer 6

Es ist notwendig, daß die Beratungsstelle Fachleute (Ärzte oder Ärztinnen, Juristen oder Juristinnen, Psychologen oder Psychologinnen usw.) für spezielle Fragestellungen der Schwangeren hinzuziehen kann, um ihr auch andere Aspekte, die für die Erhaltung des ungeborenen Lebens erforderlich sind, erläutern zu

können. Die Schwangere muß eine umfassende Beratung an einem Ort erhalten können.

Zu Nummer 7

Die Schwangerschaftsberatungsstelle muß die Gewähr bieten, daß öffentliche Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Zu § 6 — Pflicht zur Verschwiegenheit

Über das Beratungsgespräch ist grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren. Wer außer der Schwangeren am Beratungsgespräch beteiligt war, hat die Pflicht zur Verschwiegenheit. Die Beraterinnen oder Berater haben die hinzugezogenen Personen auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Mitglieder und Beauftragte der Beratungsstellen machen sich bei einer Verletzung dieser Verpflichtung nach dem Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) strafbar.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung sollen nichteheliche Väter mehr in die Verantwortung für ihr Kind einbezogen werden. Wenn sie ihr Kind betreuen wollen und die Mutter zustimmt (Neufassung von § 3 Abs. 3), können sie Erziehungsgeld in Anspruch nehmen. Diese Regelung soll es nichtverheirateten Frauen bei einer Schwangerschaft erleichtern, sich für die Austragung des Kindes zu entscheiden. Sie hat besondere Bedeutung für die neuen Bundesländer: Da dort ein Drittel der Eltern bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind, würde dort ohne solch eine Regelung ein großer Teil der Mütter auf sich allein gestellt sein.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Die Neufassung von § 3 enthält in Absatz 1 eine redaktionelle Änderung. Absatz 2 zieht bei der Bestimmung des Berechtigten die Konsequenz aus der Regelung, daß der Antrag auf Erziehungsgeld bis zu sechs Monate zurückwirken kann, und erleichtert einen Wechsel in der Anspruchsberechtigung, wenn die Betreuung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann. Da der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht mehr unmittelbar an den Bezug von Erziehungsgeld geknüpft ist, kann die bisherige Einschränkung auf Fälle, in denen ein wichtiger Grund für den Wechsel vorliegt, entfallen. Absatz 3 setzt für den Anspruch des Vaters des nichtehelichen Kindes auf Erziehungsgeld die Zustimmung der Mutter voraus.

Zu Nummer 4

Mit der Neufassung von § 4 Abs. 1 wird der Anspruchszeitraum des Erziehungsgeldes für ab dem 1. Januar 1993 geborene Kinder um ein halbes Jahr verlängert. Erziehungsgeld kann danach bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes bezogen werden.

Für Adoptivkinder wird die Rahmenfrist, innerhalb der Erziehungsgeld gewährt werden kann, bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres verlängert.

Zu Nummern 5 und 6

Aus der Verlängerung des Anspruchszeitraums für Erziehungsgeld folgt die Möglichkeit, auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem der neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt.

Zu Nummer 7

Nach derzeitiger Regelung wird Mutterschaftsgeld auch auf das Erziehungsgeld des Vaters angerechnet. Dadurch werden Eltern wirtschaftlich benachteiligt, wenn der Vater Erziehungsgeld in Anspruch nimmt. Dann steht ihnen in den meisten Fällen während der Mutterschutzfrist nur das Mutterschaftsgeld und der Zuschuß des Arbeitgebers zur Verfügung. Nimmt die Mutter dagegen Erziehungsgeld in Anspruch, verfügen die Eltern neben dem Erziehungsgeld über das Einkommen des Vaters. Um diese Ungleichbehandlung auszuschließen, soll die Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf den Erziehungsgeldanspruch des Vaters entfallen.

Zu Nummer 8

Klarstellung der Aufgaben der Erziehungsgeldstellen.

Zu Nummern 9 und 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

Mit der Neufassung von § 15 Abs. 1 und 2 wird der Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zum Ende des dritten Lebensjahres eines Kindes verlängert. Da der Anspruchszeitraum für Erziehungsgeld kürzer ist, müssen die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vom Bezug des Erziehungsgeldes abgekoppelt und selbständig geregelt werden. Wie beim Erzie-

hungsgeld werden nichteheliche Väter auch beim Erziehungsurlaub einbezogen, vorausgesetzt, die Mutter stimmt zu. Bei angenommenen Kindern und Kindern in Adoptionspflege wird die Folgerung aus der Verlängerung des Erziehungsurlaubs gezogen und die Rahmenfrist für Erziehungsurlaub auf sieben Jahre ausgedehnt. Mit der Neufassung des § 15 Abs. 4 wird Arbeitnehmern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, mit Zustimmung der Arbeitgeber während des Erziehungsurlaubs bei einem anderen Arbeitgeber eine Teilzeitarbeit zu leisten.

Zu Nummer 12a

Die Änderungen in § 16 Abs. 1 resultieren aus der Verlängerung des Erziehungsurlaubs. Erziehungsurlaub kann künftig auch in einzelnen Abschnitten genommen werden. Diese Regelung erleichtert einen Wechsel zwischen Mutter und Vater. In jedem Fall muß mit der Erklärung über den Erziehungsurlaub dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, für welche Zeit oder für welche Zeiten er genommen werden soll.

Da der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht mehr an den Anspruch auf Erziehungsgeld geknüpft werden kann, ist eine andere Regelung als bisher bei begründeten Zweifeln des Arbeitgebers an den Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub erforderlich. Auf Antrag des Arbeitgebers hat die Erziehungsgeldstelle dazu Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Aus Gründen des Datenschutzes ist dazu die Zustimmung des Arbeitnehmers Voraussetzung, weil diese Stellungnahme nur unter Verwertung personenbezogener Daten des Arbeitnehmers erfolgen kann. Wenn er seine Zustimmung nicht erteilt, trotzdem aber die Erwerbstätigkeit unterbricht, obliegt ihm nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung auch in einem anschließenden arbeitsgerichtlichen Verfahren die Beweislast, daß die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorlagen. Hat die Erziehungsgeldstelle eine Stellungnahme abzugeben, kann sie dazu die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen, z. B. eine Haushaltsbescheinigung, verlangen.

Zu Nummer 12b

Da die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub nicht mehr unmittelbar an den Erziehungsanspruch geknüpft sind, entfällt die Notwendigkeit der bisherigen Regelung zur vorzeitigen Beendigung. Es genügt, eine vorzeitige Beendigung und ebenso eine Verlängerung, soweit der gesamte Zeitraum zunächst nicht ausgeschöpft worden ist, an die Zustimmung des Arbeitgebers zu binden.

Zu Nummer 12c

Konsequenz aus der Änderung von § 16 Abs. 3.

Zu Nummer 12d

Konsequenz aus der Änderung von § 15.

Zu Nummer 13

Durch die Neufassung von § 18 Abs. 1 wird mit Satz 1 der Kündigungsschutz insbesondere für Väter verbessert. Bisher waren sie erst mit Beginn des Erziehungsurlaubs vor Kündigung geschützt. Mit der Änderung wird eine Kündigung nach der Mitteilung an den Arbeitgeber ab der sechsten Woche vor Beginn des Erziehungsurlaubs ausgeschlossen.

Satz 3 regelt den Übergang der Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften auf den Bundesminister für Familie und Senioren.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 Buchstabe a

Die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge für die Zeit einer Arbeitsfreistellung nach dem Erziehungsurlaub wird nicht mehr durch eine Altersgrenze des Kindes eingeschränkt. Voraussetzung für die Befristung ist in diesen Fällen, daß das Arbeitsverhältnis weiter besteht.

Im Rahmen dieser Regelung ist es auch zulässig, mehrere Arbeitnehmer hintereinander als Ersatzkräfte einzustellen oder mit derselben Vertretungskraft mehrere befristete Arbeitsverträge hintereinander abzuschließen. Die Befristung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses muß allerdings sachlich begründet sein. Ein sachlicher Grund für die Befristung kann z. B. vorliegen, wenn eine Vertretungskraft zunächst für die Zeit des Mutterschutzes und danach für den Erziehungsurlaub oder, wenn dieser in Abschnitten genommen wird, für die einzelnen Abschnitte des Erziehungsurlaubs eingestellt wird. Ebenso können auch dringende betriebliche Erfordernisse, die zunächst unvorhersehbar waren, eine sachliche Rechtfertigung dafür darstellen, mit demselben Arbeitnehmer einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen.

Zu Nummer 15 Buchstabe b

Folgeänderung aus der Änderung von § 16 (Artikel 1 Nr. 12).

Zu Nummer 15 Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16

Durch die Übergangsvorschrift wird sichergestellt, daß für Berechtigte, die Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub wegen eines vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindes in Anspruch nehmen, die gegenwärtigen Regelungen weiter gelten.

Zu Nummer 17

Wegfall der Berlin-Klausel.

Zu Nummer 18

Folgeänderung aus der Änderung von Nummer 17.

Zu Artikel 3 (Bundesfamiliengeldgesetz)

Zu § 1

Absatz 1 legt den Kreis der Berechtigten fest. Er orientiert die Voraussetzungen des Anspruchs auf Familiengeld an § 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Nach Absatz 2 beträgt das Familiengeld 1 000 DM. Es kann in Höhe von 500 DM vor und in derselben Höhe nach der Geburt gezahlt werden.

Durch die Leistung wird sichergestellt, daß der Familie Mittel für das Kind zur Verfügung stehen. Bei Mehrlingsgeburten wird für jedes Kind das Familiengeld gezahlt.

Das Familiengeld wird nur dann gewährt, wenn das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes nicht übersteigt. Eine Minderung des Familiengeldes, wenn die Einkommensgrenzen überschritten sind, ist nicht vorgesehen.

Absatz 4 legt fest, daß zur Ermittlung des Einkommens § 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes gilt. Durch diese Regelung ist sichergestellt, daß die Stellen, die das Familiengeld auszahlen, nur einmal die Einkommensberechnung vornehmen müssen.

Zu § 2

Absatz 1 legt fest, daß das Familiengeld für Kinder gewährt wird, deren Geburt nach dem 31. Dezember 1992 erwartet wird. Für angenommene Kinder gilt diese Regelung entsprechend. In diesem Fall wird das Familiengeld, das der leiblichen Mutter gewährt worden ist, angerechnet.

Absatz 2 legt fest, daß das Familiengeld nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt wird, der Antrag kann höchstens bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats gestellt werden.

Zu § 3

Absatz 1 legt fest, daß das Familiengeld als Einkommen bei sozialen Leistungen, deren Gewährung von anderem Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt bleibt.

Absatz 2 regelt, daß Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht deshalb versagt werden dürfen, weil ein Anspruch auf Familiengeld besteht.

Absatz 3 legt fest, daß vergleichbare Leistungen, die im Ausland gewährt worden sind, den Anspruch auf Familiengeld ausschließen.

Zu § 4

Unterhaltspflichten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zu § 5

Absatz 1 regelt, daß die Länder die für die Ausführung zuständigen Stellen bestimmen. Es ist davon auszugehen, daß dies die Stellen sind, die auch das Bundeserziehungsgeldgesetz ausführen. Damit wird sichergestellt, daß z. B. auch die Einkommensberechnung nur an einer Stelle erfolgen muß.

Absatz 2 macht das erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anwendbar.

Zu § 6

Die Kosten für das Familiengeld hat der Bund zu tragen.

Zu § 7

Für die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gilt § 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Zu § 8

Über Rechtsstreitigkeiten haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden.

Zu § 9

§ 9 enthält die übliche Bußgeldvorschrift.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummern 1 und 5

Diese Änderungen verlängern die Zeit kindergeldrechtlicher Berücksichtigung junger Eltern, die ihre Ausbildung wegen der Betreuung eines Kleinkindes

unterbrechen oder aufschieben, entsprechend der Verlängerung des Erziehungsurlaubs. Ebenso, wie diese Verlängerung nur mit Rücksicht auf die Betreuung von Kindern vorgesehen ist, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren sind (vgl. Artikel 2), soll es mit der Ausdehnung der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung sein; das wird in Nummer 3 durch die Übergangsvorschrift der §§ 44f. BKGG sichergestellt.

Zu Nummer 2

Die hier vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes für das erste Kind von 50 DM auf 70 DM monatlich zum 1. Januar 1992 dient der verfassungskonformen Gestaltung des Familienlastenausgleichs.

Zu Nummer 3

Die Höhe des für alleinstehende Vollwaisen zu zahlenden Kindergeldes soll weiterhin mit der Höhe des Erstkindergeldes übereinstimmen.

Zu Nummer 4

Die durch Artikel 15 des Steueränderungsgesetzes 1991 (§ 44e BKGG) getroffene Regelung zur verfassungskonformen Gestaltung der Kindergeld-Minderungsregelung für die Jahre 1983 bis 1985 ist mit ihrer Beschränkung auf das Kindergeld für das zweite Kind zu eng. Sie bedarf für die noch nicht bestandskräftig entschiedenen Minderungsfälle der Ergänzung um eine Regelung, die die Minderung des Kindergeldes für Berechtigte zusätzlich einschränkt, denen für drei bis fünf Kinder Kindergeld zustand. Denn für diese Berechtigten bleibt der Jahresentlastungseffekt, der durch den für jedes Kind gewährten steuerlichen Kinderfreibetrag von 432 DM, durch 600 DM Kindergeld für das erste Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 1 500 DM), durch 1 200 DM Kindergeld für das zweite Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 3 000 DM) und durch 1 680 DM Kindergeld-Sockelbetrag für jedes weitere Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 4 200 DM) bewirkt wird, hinter der Summe der Existenzminima dieser Kinder (je Kind 3 932 DM) zurück. Die entsprechende — je nach der Kinderzahl unterschiedliche — Differenz beträgt bei Zahlung von Kindergeld für ein erstes, ein zweites und ein drittes Kind 1 800 DM, bei zusätzlicher Zahlung von Kindergeld auch für ein viertes Kind 1 100 DM und bei Zahlung von Kindergeld auch für ein fünftes Kind 400 DM. Sie muß durch eine Beschränkung der Minderung des Kindergeldes, das für das dritte, vierte oder das fünfte Kind zu zahlen ist, ausgeglichen werden. Die Beschränkung soll durch eine Erhöhung des bei der Minderung des Kindergeldes zu wahrenden monatlichen Sockelbetrages erfolgen. Der Erhöhungsbetrag entspricht einem Zwölftel von 40 vom Hundert des jeweiligen Differenzbetrages.

Für diese Erhöhung besteht kein Anlaß, wenn der Berechtigte Kindergeld auch für ein sechstes oder weiteres Kind bezieht; denn dann übersteigt der Jahresentlastungseffekt durch den steuerlichen Kinderfreibetrag und durch das genannte Kindergeld die Summe der Existenzminima aller Kinder. Entsprechendes gilt zur Vermeidung einer Übermaß-Entlastung, die sich im Einzelfall durch die zugunsten des Kindergeldberechtigten erfolgende Nachbesserung des steuerlichen Familienlastenausgleichs ergeben kann, unter den Voraussetzungen, die in Satz 2 des vorgesehenen § 44e Abs. 2 BKGG genannt sind. Hier — wie auch in § 44e Abs. 1 Satz 4 BKGG — soll die kindergeldrechtliche Nachbesserung nicht dadurch ausgeschlossen sein, daß bezüglich des betreffenden Kindes zugunsten einer anderen Person als des Kindergeldberechtigten die Nachbesserung des steuerlichen Familienlastenausgleichs möglich ist. Denn sonst würde ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand der Kindergeldstellen und der von diesen zu befragenden Finanzämter entstehen, der wegen der Vielzahl in Betracht kommender Fallgruppen so groß wäre, daß er außer Verhältnis zu der Kindergeldeinsparung stände, die durch eine so umfassende Ausschlußregelung zu erzielen wäre.

Die neue Regelung des § 44e Abs. 2 BKGG belastet den Bundeshaushalt im Jahr 1992 voraussichtlich mit 3 Millionen DM. Die Einschränkung der Ausschlußregelung des § 44e Abs. 1 Satz 4 BKGG erhöht den eingeplanten Kindergeldaufwand nach § 44e Abs. 1 BKGG nicht, weil die finanzielle Auswirkung der Ausschlußregelung nicht quantifiziert werden konnte.

Zu Artikel 5 (Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes)

Das Unterhaltsvorschußgesetz ist nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden. Dort gilt die Unterhaltssicherungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik fort.

Das in den alten Bundesländern und West-Berlin geltende Unterhaltsvorschußgesetz sichert aus öffentlichen Mitteln (50 v. H. Bund, 50 v. H. Länder) den Mindestunterhalt von Kindern unter sechs Jahren, die bei einem alleinstehenden Elternteil leben und diesen Unterhalt nicht von dem anderen Elternteil oder nach dessen Tod in Form von Waisenbezügen erhalten, für längstens 36 Monate bis zum monatlichen Höchstbetrag von 251 DM. Zum Ausgleich geht ein etwaiger Unterhaltsanspruch des nach diesem Gesetz mit Leistungen versehenen Kindes gegen den anderen Elternteil auf das Land über.

Nach der im Beitrittsgebiet geltenden Unterhaltssicherungsverordnung wird dem ein minderjähriges Kind alleinerziehenden Elternteil bei Ausfall der Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils eine Unterhaltsvorauszahlung nur dann, wenn das Kind einen vollstreckbaren Unterhaltstitel hat, geleistet, und zwar bis zur Höhe des im Vollstreckungstitel festgelegten monatlichen Unterhaltsbetrages, allenfalls in Höhe von 165 DM monatlich sowie ohne zeitliche Begrenzung. Wird die Vollstreckung des Titels mangels Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ausgeschlossen, wird dem Kind eine staatliche Beihilfe in Höhe von 60 DM monatlich gewährt. Die leistende

Stelle kann den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil auf sich überleiten.

Der Gesetzentwurf zielt vor allem auf die Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschußrechts im Bundesgebiet mittels Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz zum 1. Januar 1992 und auf eine Verbesserung der Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz durch Erhöhung der Altersgrenze auf die Vollendung des 12. Lebensjahres und durch Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate zum 1. Januar 1993.

Besitzstandsverluste, die sich durch die Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz für über sechs Jahre alte Berechtigte ab 1. Januar 1992 ergeben können, sollen für längstens ein Jahr vermieden werden (Artikel 6).

Es wird damit in Kauf genommen, daß auch im Beitrittsgebiet der Leistungsanspruch 1992 mit der Vollendung des 6. Lebensjahres oder nach dreijährigem Leistungsbezug bzw. ab 1993 mit der Vollendung des 12. Lebensjahres oder nach sechsjährigem Leistungsbezug entfällt. Diese Rechtsverschlechterung muß — bei einjähriger Besitzstandswahrung für 1992 — im Interesse der Rechtseinheit und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die angespannte Lage der Haushalte von Bund und Ländern keine weitergehende Verbesserung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz zuläßt, den Betroffenen zugemutet werden. Das ist angemessen, weil andererseits mit der Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung das danach im Beitrittsgebiet ausnahmslos geltende Titelerfordernis entfällt und damit der Kreis der Leistungsberechtigten erheblich erweitert und die öffentliche Leistung im allgemeinen erhöht wird. Da nach der Unterhaltssicherungsverordnung der Unterhaltsvorschuß nur bei Vorliegen eines vollstreckbaren Unterhaltstitels gewährt wird, wird von ihr — anders als vom Unterhaltsvorschußgesetz — nicht der große Kreis von Personen erfaßt, die wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung keinen Unterhaltstitel erlangen (das waren in den alten Bundesländern und in West-Berlin bis Mitte 1990 etwa 50 v. H. der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz Berechtigten). Der im Verhältnis zum Aufwand nach dem Unterhaltsvorschußgesetz geringe Aufwand für Leistungen nach der Unterhaltssicherungsverordnung macht besonders deutlich, daß von der Unterhaltssicherungsverordnung infolge des Titelerfordernisses — trotz der hohen Altersgrenze sowie der uneingeschränkten Leistungsdauer — ein (auch verhältnismäßig) erheblich geringerer Berechtigtenkreis erfaßt wird als vom Unterhaltsvorschußgesetz. Die jährlichen Gesamtausgaben nach dem Unterhaltsvorschußgesetz betragen rd. 230 Millionen DM, nach der Unterhaltssicherungsverordnung dagegen rd. 20 Millionen DM, obwohl die Bevölkerungszahl der Deutschen Demokratischen Republik knapp einem Drittel der des übrigen Bundesgebietes entspricht.

Die mit der Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung verbundenen generellen Rechtsverbesserungen und generellen Rechtsverschlechterungen stehen somit in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. In den nicht vom Unterhaltsvorschußgesetz erfaßten Fällen kann der Unterhaltsbedarf der Kinder bei fehlender Leistungsfähigkeit des Alleinerziehenden nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

Mit der Heraufsetzung der Altersgrenze von „6" auf „12" sowie der Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate zum 1. Januar 1993 soll den Belangen der Kinder Rechnung getragen werden, die erst nach der Vollendung des 6. Lebensjahres in die den Leistungsanspruch auslösende Erziehungssituation geraten — z. B. durch Scheidung oder Trennung der Eltern —, sowie den Belangen der Kinder, die auch nach dreijähriger öffentlicher Leistung keinen regelmäßigen oder ausreichenden Unterhalt von dem familienfernen Elternteil erhalten. Die Leistungsverbesserungen dienen auch dem Schutz des werdenden Lebens; denn sie geben den werdenden Müttern die Sicherheit, daß der Unterhalt des Kindes bei Ausfall der Unterhaltszahlungen des Vaters länger als bisher vorrangig aus öffentlichen Mitteln, also ohne Rücksicht auf das Einkommen und Vermögen des Alleinerziehenden, gesichert wird.

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Ab 1. Januar 1993 sollen auch die Kinder, die das 6., aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, in den Kreis der Berechtigten nach dem Unterhaltsvorschußgesetz einbezogen werden.

Doppelbuchstabe bb

Die Gesetzesänderung soll zum Anlaß für eine Regelung genommen werden, nach der Waisenbezüge, die mit Rücksicht auf den Tod eines Stiefelternteils gezahlt werden, auf die Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz anzurechnen sind. Das ist eine konsequente Fortführung der Regelung, nach der die durch die Heirat des Alleinerziehenden mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil des Berechtigten bewirkte Verbesserung der Erziehungssituation sowie Stabilisierung der Familie den Grund für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz wegfallen läßt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2). So, wie Waisenbezüge, die nach dem Tod des bisher familienfernen Elternteils gezahlt werden, auf die öffentliche Leistung anzurechnen sind, soll es auch mit Waisenbezügen geschehen, die nach dem Tod eines Stiefelternteils anfallen.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an die zum 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Regelungen des Ausländerrechts sowie der Klarstellung, daß die Aufenthaltsvoraussetzung des § 1 Abs. 2a auch durch den alleinerziehenden Elternteil erfüllt werden kann. Diese Klarstellung ist praktisch bedeutsam für die Zeit vor der Geburt des Berechtigten.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Die Heraufsetzung der Altersgrenze verlangt, daß für die Bemessung der öffentlichen Leistung der Regelbedarf maßgeblich ist, der nach der Regelunterhalt-Verordnung für diese Altersgruppe gilt.

Buchstabe b

Die hier vorgeschlagene Regelung ist eine erforderliche Ergänzung des in Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Vorgeschlagenen.

Zu Nummer 3

Hier wird die Verdoppelung der bisherigen Höchstleistungsdauer von 36 Monaten auf 72 Monate geregelt.

Zu Nummer 4

Für die hier vorgesehene Überleitung des Unterhaltsvorschußgesetzes auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin bedarf es einer Sonderregelung zur Bemessung der Höchstleistung, solange in dem genannten Gebiet nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 941, 948) noch nicht die Regelunterhalt-Verordnung gilt. Die hier hilfsweise festzusetzenden Werte entsprechen in etwa der Unterhaltspraxis in diesem Gebiet.

Zu Artikel 6 (Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung)

Hier wird der materiell rechtliche Geltungsbereich der Unterhaltssicherungsverordnung grundsätzlich auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 beschränkt. Eine Ausnahme wird nur für die erforderliche Besitzstandswahrung gemacht.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Pflege und Erziehung eines Kindes unter 7 Jahren oder mehrerer Kinder unter 16 Jahren durch eine Person allein verursacht Mehrkosten. Dafür wurde bisher in § 23 Abs. 2 erster Satzteil ein gesetzlicher Mehrbedarf in Höhe von 20 vom Hundert des maßgeblichen Regelsatzes anerkannt. Dies erscheint zu gering. Insbesondere die erforderliche Unterstützung von Alleinerziehenden durch Dritte bei der Betreuung des Kindes, z. B. bei Gängen zum Arzt und zu Behörden oder bei Einkäufen, ist häufig nur noch gegen Bezahlung zu erhalten. Der gesetzliche Mehrbedarf ist daher auf 30 vom Hundert des maßgeblichen Regelsatzes zu erhöhen.

Zu Nummern 2 und 3

Nicht geplante oder gar ungewünschte Schwangerschaften bedeuten für die davon betroffene Frau in vielfältiger Hinsicht eine besondere Lebenslage, bei deren Bewältigung nach Lage des Einzelfalles öffentliche Hilfe in materieller wie immaterieller Hinsicht angezeigt sein kann. Ziel dieser Hilfe soll es sein, sich abzeichnenden Konflikten hinsichtlich der künftigen Lebensgestaltung der Schwangeren wirksam zu begegnen und ihre Bereitschaft zur Annahme auch einer nicht beabsichtigten Schwangerschaft zu wecken und zu stärken. Dem soll die Schaffung einer eigenen „Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten" im Rahmen des Abschnitts 3 des Gesetzes — Hilfe in besonderen Lebenslagen — dienen.

Die Hilfe soll das sonstige Leistungsangebot der Sozialhilfe ergänzen; dies folgt aus Absatz 1. Die Ausgestaltung als Leistung mit Rechtsanspruch soll in erster Linie den Träger der Sozialhilfe zu einem Tätigwerden von sich aus veranlassen, wenn er im Rahmen seiner allgemeinen Aufgabenerfüllung von einer Konfliktsituation im Zusammenhang mit einer ungeplanten oder ungewünschten Schwangerschaft Kenntnis erlangt. Der Schwangeren darf dabei eine Hilfe nicht gegen ihren Willen aufgedrängt werden; allerdings wird die Bereitschaft zur Annahme der Hilfe vielfach erst geweckt werden müssen.

Absatz 2 nennt als Ziel der Hilfe die Annahme auch einer nicht geplanten Schwangerschaft durch die Schwangere und ihre in den Entscheidungsprozeß meist eingebundene familiäre Umgebung. Die persönliche Hilfe in Form von Beratung soll insbesondere alle Möglichkeiten materieller Absicherung der Schwangeren und des erwarteten Kindes sowie sonstige Hilfe bei der künftigen Lebensgestaltung aufzeigen. Es soll damit eine vertiefte Einsicht in die entstandene neue Lebenslage geweckt und die Entscheidung für das Kind gefördert werden.

Absatz 3 sieht vor, daß wie bei der Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen (s. § 72 Abs. 3 und § 75 Abs. 4 des Gesetzes) persönliche, d. h. beratende und andere nichtmaterielle Hilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zu gewähren ist. Im Hinblick darauf, daß Konfliktsituationen vielfach ihre Ursache in einer befürchteten zusätzlichen finanziellen Belastung der Eltern der Schwangeren haben, wird bestimmt, daß bei der Gewährung anderer Leistungen, d. h. Geld- oder Sachleistungen, Einkommen und Vermögen der Eltern unberücksichtigt bleiben und von ihrer Inanspruchnahme als Unterhaltspflichtige zum Ersatz der Sozialhilfeleistungen abzusehen ist.

Absatz 4 weist die Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen an, deren Aufgabe

ebenfalls auf dem Gebiet der Schwangerschaftskonfliktbewältigung liegt. Beratung durch den Träger der Sozialhilfe ersetzt nicht die Tätigkeit der in § 218b des Strafgesetzbuches genannten Beratungsstellen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens")

Bei der Bereitstellung vorhaltender Angebote an sozialen lebenspraktischen Hilfen sind vorrangig die Bereiche: Wohnungsfrage, das Auffangen arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten, Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Rechtsansprüchen, Kinderbetreuung, persönliche Beratung und Hilfe. Die sozialen lebenspraktischen Hilfen sollen zu beständigen Problemlösungen beitragen.

Die Bereitstellung und der Ausbau dieser sozialen lebenspraktischen Hilfen erfordert — neben der gegebenen individuellen Hilfe — organisatorische und finanzielle Anstöße in einer Vielzahl von Wohn- und Lebensräumen Deutschlands. Diese Aufgabe macht eine Ergänzung des Stiftungszwecks im Stiftungserrichtungsgesetz erforderlich.

Das Stiftungserrichtungsgesetz ist bisher nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden.

Zu Nummer 1

Der Stiftungszweck der individuellen Hilfeleistung wird um den Stiftungszweck der Förderung flankierender Maßnahmen im Sinne sozialer lebenspraktischer Hilfen in Notlagen ergänzt.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Zuwendungsempfänger für den Stiftungszweck der Mittelbereitstellung für ergänzende Hilfen an werdende Mütter in Not bleiben Einrichtungen in den Ländern, die im Rahmen des Stiftungszwecks landesweit tätig sind und dabei keine hoheitlichen Befugnisse wahrnehmen.

Buchstabe b

Zuwendungsempfänger für den Stiftungszweck flankierender sozialer lebenspraktischer Hilfen sind die Träger entsprechender Maßnahmen.

Zu Nummer 3

Buchstaben a und b

Der erweiterte Katalog der Verwendung der Stiftungsmittel ist Folge des ergänzenden Stiftungszweckes und der hinzutretenden Zuwendungsempfänger.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist eine sich aus der Ergänzung des Stiftungszwecks ergebende Klarstellung.

Zu Nummer 5

Die Änderung regelt die finanzielle Mindestausstattung der Bundesstiftung durch den Bund.

Zu Nummern 6 und 7

Die Änderungen beziehen sich auf die durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers verfügte Ressortzuständigkeit für die Bundesstiftung.

Zu Nummer 8

Hier wird die Überleitung des Errichtungsgesetzes auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin vorgesehen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die häusliche Betreuung (chronisch) kranker oder behinderter Kinder stellt hohe Anforderungen an die Familie. Diese konnten früher durch den größeren Familienverband oder verwandtschaftliche bzw. nachbarschaftliche Hilfe weitgehend aufgefangen werden. Der Strukturwandel der Familie und die zunehmende Erwerbstätigkeit beider Elternteile überfordert vielfach die Möglichkeiten von Müttern und Vätern, vor allem aber von alleinerziehenden Elternteilen.

Durch die Unterstützung bei der häuslichen Betreuung soll das Kind Anregung und Abwechslung erhalten, seine Genesung gefördert bzw. seine Krankheit oder Behinderung gestützt und begleitet werden. Je nach Bedarf kann die Unterstützung auch die Beratung der Eltern bzw. Elternteile bei der Bewältigung der physischen und psychischen Belastung einschließen.

Die Vorschrift ergänzt § 45 des Fünften Buches. Im Hinblick auf den Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 § 10) setzt die Leistung in der Regel voraus, daß die Möglichkeiten der Freistellung von der Erwerbstätigkeit ausgeschöpft sind.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung von Artikel 1 § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird der Ankündigung in der Regierungserklärung vom 30. Januar 1991 Rechnung getragen, für jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gesetzlich zu verankern und für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder der anderen Altersgruppen zu sorgen.

Zu Absatz 1

Der Entwurf sieht in Satz 1 als Grundnorm einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung — unabhängig vom Alter des Kindes — für die Fälle vor, in denen die Betreuung des Kindes durch die Familie nicht gewährleistet ist. Der Rechtsanspruch erfaßt damit alleinerziehende Elternteile, die zur Sicherung ihrer ökonomischen Basis auf Erwerbsarbeit angewiesen sind, aber auch Eltern, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich noch in der Ausbildung zu einem Beruf befinden.

Satz 2 verankert das Recht der Personensorgeberechtigten, zwischen verschiedenen (geeigneten) Betreuungsformen zu wählen.

Zu Absatz 2

Der Kindergarten wird heute als allgemeines Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebot verstanden, das jedem Kind zur Förderung seiner Entwicklung offenstehen sollte. Immer weniger Kinder können Erfahrungen mit Gleichaltrigen innerhalb der Familie sammeln, viele Kinder können nicht mehr unmittelbar im Wohnumfeld spielen und ihre Freizeit verbringen. Die Förderung des Kindes im Kindergarten ist daher unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen keine individuelle Erziehungshilfe mehr, sondern ist ein Förderungsangebot für alle Kinder.

Die Bereitstellungsverpflichtung trifft das Jugendamt des Aufenthaltsorts der Eltern (Artikel 1 § 85 Abs. 1) bzw. die Aufenthaltsgemeinde (Artikel 1 § 69 Abs. 5). Zur Erfüllung dieses Anspruchs hat der örtliche Träger der Jugendhilfe, dem die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung obliegt, die Aufgabe, die Aufnahme des Kindes in eine in zumutbarer Entfernung gelegene Tageseinrichtung zu einem bestimmten Stichtag eines jeden Jahres zu gewährleisten.

Der Rechtsanspruch schließt die Förderung über die Mittagszeit bei einer bedarfsgerechten Ausgestaltung der Öffnungszeiten ein. Für den Besuch von Ganztagseinrichtungen bleibt der Rechtsanspruch an die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gebunden.

Ein dergestalt verbessertes Betreuungsangebot für Kinder kann nicht kurzfristig realisiert werden. In der Übergangsvorschrift (Nummer 2) ist daher vorgesehen, daß diese Bestimmung bis zum 31. Dezember 1996 mit einem geringeren Verpflichtungsgrad gilt, und kommunale Gebietskörperschaften und Länder in diesem Zeitraum das Angebot schrittweise verbessern.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt zu einem stufenweisen quantitativen und qualitativen Ausbau ihres Betreuungsangebots als Voraussetzung für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab dem 1. Januar 1997 und zur bedarfsgerechten Versorgung mit Ganztagsplätzen.

Wesentliche Bedeutung kommt bei der Weiterentwicklung und Qualifizierung des Betreuungsangebots insbesondere zwei Aspekten zu:

- der Entwicklung neuer Betreuungsformen, die nicht mehr nach den Altersstufen der Kinder differenziert, wie die derzeitigen Strukturen von Krippen, Krabbelstuben, Kindergärten und Horten; zu solchen neuen Betreuungsformen gehören z. B. altersgemischte Gruppen, die bereits in einigen Bundesländern angeboten werden und Kinder im Alter von unter einem Jahr bis zum Schuleintritt aufnehmen,
- dem verstärkten Angebot von gemeinsamen Betreuungseinrichtungen für behinderte und nichtbehinderte Kinder.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 1 § 20a (Nummer 1).

Zu Artikel 10 (Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Im Hinblick auf die hohen Investitionskosten bei der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder kann der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind — wenn er tatsächlich einklagbar sein soll — erst im Rahmen eines mittelfristigen Aufbauprogramms realisiert werden. Er wird daher erst zum 1. Januar 1997 in Kraft treten. Für die Übergangszeit ist eine verminderte Leistungsverpflichtung vorgesehen, die sich am aktuellen Stand der Kindergartengesetze bzw. Tagesbetreuungsgesetze der Länder orientiert.

Zu Artikel 11 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung aufgrund der Änderung durch Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 2a

Um einem praktischen Bedürfnis berufstätiger Eltern zu entsprechen, wird als familienpolitische Maßnahme die Altersgrenze des Kindes vom 8. Lebensjahr auf das 12. Lebensjahr heraufgesetzt.

Zu Nummer 2b

Die Bezugsdauer von Krankengeld für längstens fünf Arbeitstage je Kalenderjahr ist zu knapp bemessen, um den Bedürfnissen der berufstätigen Mütter und Väter bei Erkrankung ihres Kindes zu entsprechen. Der Anspruch wird deshalb im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Krankenversicherung erweitert.

Damit alle Kinder, unabhängig davon, ob sie mit beiden Eltern oder nur mit einem Elternteil zusammenleben, gleichgestellt sind, wird der Anspruch für Alleinerziehende auf 20 Tage ausgedehnt, jedoch insgesamt auf 25 Arbeitstage, für Alleinerziehende auf 50 Arbeitstage je Kalenderjahr begrenzt.

Zu Nummer 3

Die Verlängerung des Erziehungsurlaubs bis zum Ende des dritten Lebensjahres und die Abkoppelung des Anspruchs auf Erziehungsurlaub vom Anspruch auf Erziehungsgeld machen es erforderlich, das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr an den Bezug von Erziehungsgeld zu knüpfen, sondern an den Erziehungsurlaub. Dadurch ergibt sich eine Weiterversicherung bis zum Ende des dritten Lebensjahres der Kinder. Außerdem wird die Weiterversicherung nicht mehr abgebrochen, wenn der Anspruch auf Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat wegen Überschreiten der Einkommensgrenze entfällt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die bisherige Regelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen soll von 60 DM auf 120 DM angehoben werden.

Zu Nummern 2 und 3

Um den Arbeitnehmern nach der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder oder nach der Betreuung von pflegebedürftigen Personen den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben zu erleichtern, wird in diesen Fällen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Einarbeitungszuschuß begründet. In diesen Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch nicht vorliegen (z. B. hat die Betreuungszeit nur drei Jahre gedauert), kann ein Einarbeitungszuschuß nach Maßgabe des Absatzes 1 gewährt werden.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift stellt den Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld Zeiten des Bezuges von entsprechenden Leistungen der Länder (Landeserziehungsgeld, Familiengeld) gleich. Künftig kann auch der Bezug dieser Leistungen einen Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Soldatengesetzes)

Die Begründung zu dieser Vorschrift entspricht der zu Artikel 11 Nr. 3.

Zu Artikel 14 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung beruht auf der Änderung des § 15 Abs. 1 BErzGG (vgl. Artikel 2 Nr. 11 dieses Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art und beruht auf Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588). Sie wurde versehentlich unterlassen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften)

Folgeänderung aus der Regelung in § 15 BErzGG (Artikel 2 Nr. 11).

Zu Artikel 16 (Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau hat die ausreichende Wohnungsversorgung insbesondere für die Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, die selbst dazu nicht in der Lage sind. Neben den in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Gruppen werden schwangere Frauen durch diese Änderung berücksichtigt.

Zu Artikel 17 (Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes)

Die Änderung dieses Gesetzes ist eine Folgeregelung des Artikels 16.

Zu Artikel 18 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Gemäß Artikel 6 Abs. 5 GG sind nichtehelichen Kindern „durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern". Diese Wertentscheidung hat auch Geltung hinsichtlich der Rechtsbeziehung zwischen der nichtehelichen Mutter und dem nichtehelichen Vater. Die geltende Rechtslage benachteiligt die Entwicklung eines nichtehelichen Kindes mittelbar durch die starke gesetzliche Einschränkung des Betreuungsunterhaltsanspruches. Es ist daher verfassungsrechtlich geboten, diesen Betreuungsunterhaltsanspruch erheblich zu erweitern.

Zu Nummer 1

Mit diesen Änderungen sollen nichteheliche Väter mehr in die Verantwortung für die Schaffung der Voraussetzung der Betreuung eines nichtehelichen Kindes einbezogen werden. Es erfolgt eine Angleichung an § 1570 BGB, der im Falle einer Scheidung den Anspruch auf Unterhalt sichert, wenn wegen der Kindererziehung von dem Ehegatten „eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann". Damit wird die soziale und wirtschaftliche Ausgangslage eines nichtehelichen Kindes mittelbar verbessert, da die Mutter nicht mehr nachweisen muß, daß sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, „weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden kann".

Zu Nummer 2

Um die Entwicklungschancen der nichtehelichen Kinder denen ehelicher Kinder anzugleichen, wird der zeitliche Anspruch des Betreuungsunterhaltes von einem Jahr auf drei Jahre ausgedehnt. Hierdurch wird eine Vollbetreuung des Kindes durch die nichteheliche Mutter bis zum Kindergartenalter ermöglicht.

Zu Artikel 19 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 2.

Zu Artikel 20 (Änderung des Strafgesetzbuches)

1. Zu § 218 Abs. 3 Satz 2

In § 218 Abs. 3 Satz 2 wird lediglich der Zeitraum, innerhalb dessen unter den genannten Bedingungen der Schwangerschaftsabbruch für die Schwangere straffrei bleibt, von 22 auf 12 Wochen reduziert.

Ein wirksamer Schutz des ungeborenen Lebens ist nur mit den betroffenen Frauen und nicht gegen sie zu erreichen, denn das ungeborene Kind ist abhängig von der Frau, die es in sich trägt.

Nach § 218 Abs. 3 bleibt der Schwangerschaftsabbruch für die Schwangere straffrei, wenn der Abbruch

a) nach vorheriger Beratung durch eine Beratungsstelle,

b) durch einen Arzt und

c) innerhalb eines Zeitraumes von 12 Wochen seit der Empfängnis erfolgt.

Für den Zeitraum danach ist ein Abbruch für die Schwangere straffrei nur unter den Voraussetzungen des § 218a möglich. Das betrifft die Fälle der eugenisch bedingten psycho-sozialen Notlagenindikation innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen und die Fälle der medizinischen Indikation. In § 218 Abs. 3 Satz 2 kann daher der Zeitraum von 12 Wochen zugrunde gelegt werden.

2. Zu § 218 Abs. 5

§ 218 Abs. 5 erhebt die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch zu einem qualifizierten Fall der Nötigung im Sinne des § 240 StGB. Der Strafrahmen orientiert sich an dem eines besonders schweren Falles der Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB und sieht die Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe vor.

Auch die Androhung des Unterlassens pflichtgemäßer Unterstützung kann zur Abtreibung nötigen.

3. Zu § 218a Abs. 2

Der medizinischen Indikation des unveränderten § 218a Abs. 1 wird im neuen Absatz 2 die psycho-soziale Notlagenindikation gleichgestellt. § 218a Abs. 2 stellt das Kernstück der verbesserten Indikationenregelung dar. Die psycho-soziale Notlagenindikation umfaßt auch die bisherige eugenische und kriminologische Indikation, vermeidet aber das Mißverständnis, allein die Schädigung des ungeborenen Kindes indiziere schon die Abtreibung. Entscheidend bleibt auch in diesen Fällen die innere Konfliktsituation der Frau, die immer angenommen werden kann, wenn an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 vorgenommen wurde und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht.

Die Erfassung und Bewertung der in erster Linie von subjektiven Elementen geprägten psycho-sozialen Notlage verlangt auch im Falle des Absatzes 2 ärztliche Erkenntnis und Erfahrung, ohne daß der Arzt dadurch in die Rolle eines Ermittlungsrichters gedrängt wäre oder werden soll. Eine Abwägung der Schwere der persönlichen Konfliktsituation und Not der Schwangeren nach objektiven Kriterien ist — von eindeutig mißbräuchlichen Fällen abgesehen — letztlich nicht möglich. Daraus ergeben sich Inhalt und Grenzen der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Indika-

tionsstellung und der strafrechtlichen Verantwortung des Arztes.

Demzufolge stellt § 218a Abs. 2 Nr. 1 zunächst darauf ab, daß die Schwangere dem Arzt ihre psycho-soziale Notlage darlegt. Nach der Legaldefinition im Absatz 2 Nr. 1 liegt eine psycho-soziale Notlage vor, wenn es sich um eine für die Schwangere so schwerwiegende Konfliktsituation handelt, daß von ihr die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann und ihre Notlage nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.

Nach Absatz 2 Nr. 2 muß der Arzt nach der Darlegung der Schwangeren zu der ärztlichen Erkenntnis gelangt sein, daß eine solche psycho-soziale Notlage vorliegt; er muß seine ärztliche Beurteilung schriftlich festhalten. In Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird mithin an das Gespräch zwischen dem Arzt und der Schwangeren angeknüpft und auf die persönliche Überzeugung des Arztes abgestellt. Nach Nummer 2 muß der Arzt auch Umstände berücksichtigen, die ihm schon vor dem Gespräch mit der Schwangeren bekannt sind: Das Erfordernis einer ärztlichen Erkenntnis über das Vorliegen der Notlage beinhaltet gleichzeitig die Konsequenz, daß ein Schwangerschaftsabbruch wider besseres Wissen strafbar bleibt, ohne daß es dazu noch der besonderen Regelung des bisher geltenden § 219a bedarf. Außerdem ist die Entscheidung des Arztes daraufhin überprüfbar, ob die Voraussetzungen einer Indikation offenkundig nicht vorgelegen haben, die Bewertung des Arztes also eindeutig nicht vertretbar war.

§ 218a Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz erfordert nicht, daß der Arzt das Gespräch mit der Schwangeren protokolliert.

Es genügt, wenn der Arzt, wie nach geltendem Standesrecht, seine ärztliche Beurteilung schriftlich festlegt.

Nach Nummer 3 muß sich der Arzt schließlich vergewissern, daß die Schwangere gemäß § 218b Abs. 1 Nr. 1 mindestens drei Tage zuvor beraten worden ist. Das schließt im Unterschied zum geltenden Recht aus, daß eine Indikationsfeststellung erfolgen kann, bevor die Beratung erfolgt ist.

Nach Nummer 4 hat der Arzt die Schwangere über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte des Eingriffs für die Schwangere und das ungeborene Kind zu beraten.

Die psycho-soziale Notlagenindikation ist gemäß Nummer 5b grundsätzlich innerhalb von zwölf Wochen seit der Empfängnis möglich. Nach Nummer 5a beträgt der Zeitraum im Falle einer eugenisch bedingten psycho-sozialen Notlage zwanzig Wochen; diese Verkürzung um zwei Wochen gegenüber dem geltenden Recht erscheint angesichts der verbesserten medizinischen Möglichkeiten der Früherkennung sinnvoll, ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aber erneut zu überprüfen.

4. Zu § 218a Abs. 3

Indikationsfeststellung und Schwangerschaftsabbruch dürfen nach Absatz 3 nur durch einen Arzt mit besonderer Qualifikation erfolgen, nämlich durch einen Facharzt für Gynäkologie. Absatz 3 Satz 2 entspricht der Regelung des geltenden § 219 Abs. 2.

5. Zu § 218b

§ 218b Abs. 1 Nr. 1 stellt klar, daß eine Schwangerschaftsberatung durch eine zugelassene Beratungsstelle erfolgen muß. Gemäß Absatz 2 Satz 1 muß die Beratungsstelle aufgrund Gesetzes behördlich anerkannt sein. Die Zielsetzung einer Schwangerschaftsberatung enthält Absatz 2. Entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen muß die Beratung der Schwangeren und dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen. Sie hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und dazu beizutragen, eine im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bestehende Notlage oder innere Konfliktsituation zu bewältigen und das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern.

6. Zu § 219

Die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch ist bisher nur strafbar, wenn diese in grob anstößiger Weise erfolgt. Die Vorschrift soll nunmehr weiter gefaßt werden, indem für die Erfüllung des Straftatbestandes ausreichend ist, wenn die Werbung in anstößiger Weise erfolgt. Neu ist § 219 Abs. 2, wonach künftig auch bestraft werden soll, wer öffentlich in anstößiger Weise erklärt, einen Arzt getäuscht zu haben, um eine Indikationsfeststellung nach § 218a zu erreichen.

Zu Artikel 21

Mit der Neuregelung werden — wie im Einigungsvertrag vorgesehen — die noch geltenden Vorschriften der §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft gesetzt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333